

# Vereins-Anzeiger

Organ des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder sowie der freien eingeschriebenen Hilfsklasse Nr. 71 vorstehender Gewerbe.

Nr. 5. **Hamburg,** **Sonnabend, 29. Januar 1910.** **24. Jahrg.**

## Der Reichstarifvertrag.

Die Tarifbewegung im deutschen Maler-, Anstreicher-, Tüncher- und Weißbinder-Gewerbe hat mit der Annahme der Schiedsprüche auf beiden Seiten der Tarifkontrahenten ihren vorläufigen Abschluß gefunden. Mit einer Majorität von 2640 Stimmen haben die Kollegen unseres Verbandes, die in den Versammlungen erschienen waren, sich für die Annahme erklärt. Die Mitglieder des christlichen und Sächsisch-Dänischer Verbandes haben gleichfalls mit Mehrheit die Schiedsprüche angenommen. Die 6 Gewerkschaften des Arbeitgeberverbandes stimmten mit 2/3 Mehrheit für die Annahme der Schiedsprüche. Die größte Gegnerschaft unter den Arbeitgebern stellten Hessen und Hessen-Nassau, Elsaß-Lothringen, Rheinpfalz und Saarstädte, Baden und Rheinland und Westfalen. Nach den gezahlten Lohnsummen berechnet haben sich für die Annahme 35 Millionen Mk. und dagegen 11 Millionen Mk. entschieden. Es sind also vom 17. Januar 1910 ab die Bestimmungen des Reichstarifs für alle Orte in Kraft getreten, für die am 15. Januar die Gültigkeit der bisherigen Tarife abgelaufen war. Für unsere Organisation kommen 238 Orte mit rund 33 000 Mitgliedern in Betracht; die Mitglieder, die in Fabrikbetrieben, auf Schiffswerften und in Lackereien tätig sind, wie diejenigen, deren Tarif noch längere Gültigkeit hat, oder in Orten arbeiten, wo der Arbeitgeberverband noch nicht Fuß gefaßt, scheiden aus.

Für unser Gewerbe ist somit auf breiter Grundlage ein einheitlicher Tarif geschaffen worden, dessen Verbesserung die Aufgabe der kommenden Jahre sein muß. Es war zu erwarten, daß mit der Schaffung eines Reichstarifs für unsern Beruf, das noch so ungeheuer große Verschiedenheiten in bezug auf Löhne, Arbeitszeit und dergl. aufweist, auf den ersten Hieb keine allgemein befriedigende, den wirtschaftlich noch so überaus ungleichmäßigen Lohngebieten gerecht werdende Bestimmungen festgelegt werden würden; dazu gehört in allererster Linie ein Kontrahent, der auf sozialpolitisch höherem Standpunkte stehen muß, wie die Arbeitgeber des Maler-Gewerbes, die zur Genüge bei den Verhandlungen gezeugt haben, daß ihnen an eine Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Gehilfenschaft absolut nichts gelegen ist. Auch wir sind weit davon entfernt, uns mit den getroffenen Vereinbarungen, besonders denen, die auf Grund von Schiedsprüchen zustande gekommen sind, einverstanden zu erklären. Nachdem aber die Mehrheit der abstimmanden Kollegen ihr Votum für die Annahme des Tarifs abgegeben hat, ist es unsere Pflicht als Mitglieder einer auf demokratischen Grundsätzen aufgebauten Organisation, sich dem Beschluß der Majorität zu fügen, mit dem Bewußtsein, alles getan zu haben, was in diesem Kampfe zum besten des allgemeinen Interesses unserer Kollegenschaft möglich war.

Die Durchführung der nun in Kraft getretenen tariflichen Bestimmungen wird jetzt für die gesamte Kollegenschaft als wichtigste Aufgabe zu betrachten sein. Es wird nicht ausbleiben, daß eine Reihe von Schwierigkeiten zu bekämpfen sein wird, um den Tarif allgemein zur Geltung zu bringen. Zu vielen Positionen bedarf es noch näherer Aufklärung und wie weit oft selbst bei Fragen von geringer Bedeutung die Meinungsverschiedenheiten auseinandergehen, hat uns die Kommentierung einzelner Bestimmungen durch die Unternehmer gezeigt. Wenn auch hierbei der Wunsch der Vater der Unternehmergedanken war, so ist dies Vorgehen für unsere Kollegen ein deutlicher Hinweis, wie sehr sie auf die Wahrung ihrer Interessen bedacht sein müssen und keine Gelegenheit vorübergehen lassen dürfen, das einmal Errungene auch festzuhalten.

Ausdrücklich sei hiermit nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß nicht nur die Mindestlöhne erhöht werden, sondern allgemein für Gehilfen über 20 Jahre die Löhne erhöht werden müssen. Kollegen also, die z. B. bereits über den Mindestlohn bezahlt werden, erhalten

ebenfalls außer dem allgemein zu zahlenden Lohnausgleich sofort 3 Pfg. resp. 2 Pfg. und von 1911 ab einen weiteren Pfennig Lohnerhöhung. Auch die Kollegen unter 20 Jahre, die bereits 1 Jahr aus der Lehre entlassen sind, erhalten in all den Orten, wo ein Anschlag an Lohnzuschlägen und Fahrvergütung in Betracht kommt, sofort 1 Pfennig Lohnerhöhung, resp. 2 Pfennig, wenn sie im Berliner Lohngebiet beschäftigt sind. Wie so vielen von unseren Kollegen die getroffenen Entscheidungen durchaus nicht genügen und in einzelnen Orten so manche Verschlechterung in Kauf nehmen müssen, gibt es auch auf der andern Seite genügend Meister, denen die paar Pfennige Lohnerhöhung noch viel zu hoch ist und die sicherlich nun bestrebt sein werden, sich auf die eine oder andere Weise um die Mehrbezahlung herumzudrücken.

In all diesen Fällen kann es einzig und allein nur die Aufgabe der Kollegen selbst sein, ein wachsameres Auge auf die strikte Innehaltung der tariflichen Bestimmungen zu haben und sofort, wo die Durchführung nicht vollzogen wird, die Filialverwaltung oder die Bezirksleiter zu benachrichtigen. Jegliche Gleichgültigkeit oder Vernachlässigung muß hier ausscheiden, wo es sich um die allgemeinen Interessen der Kollegenschaft handelt. Die Erfahrung lehrt uns, daß schon bei dem Abschluß einzelner Tarife früher die Durchführung des Tarifs vielfach auf erhebliche Widerstände gestoßen ist und es der Mitarbeit aller Verbandsmitglieder bedurfte, bis eine geordnete Regelung in den Werkstätten zu bezwecken war. Um wieviel mehr erst ist das feste Zusammenhalten der Kollegenschaft notwendig bei einem so bedeutungsvollen Tarifabschluß, wie es gegenwärtig der Fall ist, wo es sich um mehrere hundert Orte, darunter alle größeren Städte Deutschlands, handelt und viele Tausende der Berufskollegen in Betracht kommen. Wir verkennen durchaus nicht die Gründe, aus denen heraus ein beträchtlicher Teil unserer Mitglieder gegen die Schiedsprüche stimmte, die ihnen nicht das brachten, was sie berechtigter Weise erwarten konnten. Das mußten selbst die Unparteiischen zugeben und sie brachten es auch klar und unzweideutig in der Begründung zum 2. Schiedspruch zum Ausdruck. Nur ganz wenige Lohngebiete weisen das gleiche wirtschaftliche Gebiet auf; die Lebensmittelpreise, Wohnungsmieten und die sonstigen Existenzbedingungen in unserm Gewerbe lassen in ganz Deutschland die größten Unterschiede erkennen, die vielfach eine örtliche Festsetzung der Löhne dringend notwendig gemacht hätten. Denn eine zentrale, allgemeine Festsetzung der Löhne muß hiernach ganz von selbst eine Reihe Unbilligkeiten und Härten mit sich bringen oder doch befestigen. Von vornherein teilten die Unparteiischen in dieser wichtigen Frage die von unsern Vertretern geäußerten Bedenken, daß eine zentrale Regelung große Unzufriedenheit und sonstige Schwierigkeiten für einzelne Orte oder Lohngebiete mit sich bringen würden, aber die Unternehmer lehnten sowohl jegliche örtliche Verhandlung als auch jegliches Zugeständnis ab und überließen den ganzen Verlauf der Bewegung den Schiedsprüchen der Unparteiischen. Eine solche Taktik der Arbeitgeber ist allerdings die einfachste Lösung, um sich jeglicher Opposition gegenüber zu salbieren. Daß demnach unter solchen Umständen, wo die schwierige Lohnfrage durch eine zentrale Lohnfestlegung gelöst werden sollte, für viele Kollegen kein zufriedenstellendes Resultat herauskommen konnte, ist bei ruhiger Ueberlegung wohl begreiflich.

So berechtigt nun auch eine scharfe Kritik an dem Reichstarif ohne Zweifel ist, müßten wir es dennoch als das verkehrteste Mittel bezeichnen, wenn ein Teil der Kollegen glaubt, durch weitere Opposition Unmut und Zerfahrenheit in die Kollegenschaft zu tragen zu einer Zeit, wo Solidarität und Zusammenhalt mehr denn je am notwendigsten ist. Treffend schreibt hierzu das „Correspondenzblatt“ der Generalkommission in seiner Nr. 3, in der es auf die

Opposition in Hamburg gegen die Schiedsprüche hinweist:

„Wenn dazu auch der Umstand beiträgt, daß die Unparteiischen die Verhältnisse in Hamburg nicht berücksichtigt haben, sondern unberechtigter Weise diese Stadt hinter Berlin zurücksetzen ließen, so scheinen uns dennoch die Hamburger Mitglieder des Verbandes die Frage von falschen Gesichtspunkten aus zu beurteilen. In der Versammlung in Hamburg wurde nach dem Bericht des „Hamburger Echo“ erklärt, man sei „von den rückständigsten Elementen überstimmt worden“. Nun ist es aber zweifellos ein Vorzug des Reichstarifs, daß er für die Arbeiterschaft einen Ausgleich schafft. Das ist im Buchdruckgewerbe genau so gewesen, und zwar zum Vorteil der Arbeiter. Gewiß mögen die Hamburger Maler vermöge ihres festen Zusammenhalts im Verbands in der Lage sein, durch einen Lohnkampf größere Vorteile zu erringen, als ihnen durch den Schiedspruch zugestanden werden. Aber sie dürfen nicht vergessen, daß, solange die Löhne im Reich viel niedriger sind, es auch ihnen schwer fällt, auf die Dauer ihre bessere Position zu halten. Sie müssen auch mit den „rückständigen Elementen“ rechnen, ja es ist sogar ihre Pflicht, auf diese Rücksicht zu nehmen. Der Verband muß auf die Hebung der Lage seiner Mitglieder im ganzen Reich bedacht sein, er kann auf keinen Fall nur die Großstädte berücksichtigen. Die Solidartät der Verbandsmitglieder fordert gebieterisch, daß nicht lokaler Egoismus regiert, sondern die Rücksicht auf die Gesamtheit. So verständlich wir auch die Erregung der Verbandsmitglieder in Hamburg in Anbetracht ihrer Zurücksetzung hinter Berlin finden, so sprechen wir dennoch die Hoffnung aus, daß diese Erregung der besseren Einsicht, die sich in dem solidarisches Zusammenhalten der Gesamtheit äußert, weichen wird. Bei einer Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse im ganzen Reich kann es nicht ausbleiben, daß einzelne Orte zurücksetzen müssen, um die noch rückständigen Gebiete zu heben. Diese Hebung liegt aber unzweifelhaft im Interesse aller Verbandsmitglieder. Das werden auch die Hamburger Genossen bei ruhiger Ueberlegung anerkennen müssen.“

Wir haben diesen Worten nichts hinzuzufügen, mögen die Kollegen sie beherzigen.

## Resultat der Abstimmung über die Schiedsprüche zur Arbeitszeit, Lohnfrage und Lohnausgleich

vom 16. Januar 1910.

### 1. Bezirk.

Lohngebiet	Mitgliederzahl 3. Quartal 1909	In der Versammlung waren anwesend		Es stimmten:		Ungültig
		Mitgl. Proz.	absitz	bagegen		
Berlin	5805	2278	30	875	1380	23
Brandenburg	125	52	41	40	11	1
Breslau	876	293	33	73	218	2
Bromberg	32	—	—	—	—	—
Schneidemühl	95	28	30	—	27	1
Cottbus	461	192	41	15	177	—
Danzig	68	26	38	1	25	—
Eberswalde	35	15	43	3	12	—
Finstervalde	58	27	46	26	1	—
Forst	87	58	66	50	6	2
Frankfurt a. d. O.	15	2	13	2	—	—
Fürstentumwalde	95	20	21	2	18	—
Graudenz	30	9	30	4	5	—
Greifswald	28	—	—	—	—	—
Grünberg	39	21	58	21	—	—
Guben	24	14	58	2	12	—
Hirschberg	100	36	36	21	15	—
Kattowitz	21	11	52	6	5	—
Königsberg	249	95	42	77	16	2
Insterburg	25	16	69	13	1	2
Rößlin	22	20	91	2	18	—
Randberg	115	59	51	2	56	1
Siegenitz	19	—	—	—	—	—
Lissa	11	17	85	1	16	—
Ludenzwalde	13	—	—	—	—	—
Meiße	130	79	60	12	63	4
Norawes	22	—	—	—	—	—
Oppeln	24	11	46	7	4	—
Oranienburg	33	25	78	24	1	—
Brenzlau	270	104	40	4	99	1
Bosen	169	95	56	59	36	—
Potsdam	29	12	41	12	—	—
Rathenow	18	13	81	—	13	—
Sagan	173	79	45	42	37	—
Schandau	49	24	50	20	3	1
Stralsund	299	124	31	106	17	1

Lohngebiet	Mitgliederzahl 3. Quartal 1909	In der Versammlung waren anwesend		Es stimmten		Un- gültig
		Mitgl. Proz.	Mitgl. Proz.	dafür	dagegen	
Thorn	42	41	97	41	—	—
Tüft	37	28	62	28	—	—
Waldburg	55	12	21	—	12	—
Weißwasser	33	—	—	—	—	—
Wittenberge	35	12	34	11	1	—
Strowo	16	—	—	—	—	—
Summa	9889	8954	40	1107	2306	41

2. Bezirk.

Lohngebiet	Mitgliederzahl 3. Quartal 1909	In der Versammlung waren anwesend		Es stimmten		Un- gültig
		Mitgl. Proz.	Mitgl. Proz.	dafür	dagegen	
Ashaffenburg	21	7	33	7	—	—
Cassel	461	192	41	172	16	4
Coblenz	40	13	30	13	—	—
Darmstadt	438	160	33	157	3	—
Frankfurt a. M.	1405	455	32	407	34	7
Fechenheim	17	8	47	8	—	—
Hanau	149	71	48	68	3	—
Höchst	79	16	20	14	2	—
Homburg	46	36	78	35	—	1
Hofenbach	237	86	32	83	3	—
Kriehberg	115	45	38	44	—	1
Kriehen	153	111	73	110	—	1
Mainz	366	183	50	172	3	2
Saarbrücken	103	48	44	32	13	1
Völklingen	9	8	88	8	—	—
St. Ingbert	11	7	63	7	—	—
Trier	9	6	66	6	—	—
Wiesbaden	786	272	34	219	29	2
Worms	35	20	56	20	—	—
Summa	4980	1742	35	1582	106	19

3. Bezirk.

Lohngebiet	Mitgliederzahl 3. Quartal 1909	In der Versammlung waren anwesend		Es stimmten		Un- gültig
		Mitgl. Proz.	Mitgl. Proz.	dafür	dagegen	
Ahrensburg	5	1	20	1	—	—
Alt-Mahlstedt	7	5	71	5	—	—
Braunschweig	277	120	43	68	52	—
Blankenese	55	31	56	9	22	—
Bergedorf u. M.	77	41	53	13	28	—
Bremen	890	444	50	31	409	4
Bremerhaven	218	91	42	84	6	1
Celle	63	38	60	35	3	—
Cuxhaven	20	9	41	6	2	1
Elmsborn	18	9	50	7	1	1
Geesthacht	4	4	100	4	—	—
Gezlar	12	12	100	12	—	—
Göttingen	125	32	26	32	—	—
Hamburg	2450	1632	67	123	1498	11
Hamelu	21	14	67	13	1	—
Hannover	809	352	44	298	45	9
Harburg	91	47	52	13	34	—
Hildesheim	98	47	48	27	14	6
Hjelhoe	53	12	36	11	1	—
Hiel	571	228	40	64	161	3
Lübeck	165	79	48	75	4	—
Lüneburg	39	22	56	7	15	—
Minden	16	12	75	12	—	—
Neumünster	52	22	42	21	1	—
Nienburg	18	6	33	6	—	—
Nordenburg	85	35	41	32	3	—
Oeynhafen	15	13	87	13	—	—
Rastock	109	63	58	57	6	—
Schleswig	24	12	50	11	1	—
Schiffbeck	32	8	25	1	7	—
Schwerin	75	59	79	48	11	—
Sonderburg	26	10	38	9	1	—
Uelzen	21	9	43	7	2	—
Varel	13	4	31	4	—	—
Wedel u. Bln.	15	15	100	—	15	—
Wilsheerhagen	165	44	27	8	36	—
Wismar	31	23	74	21	2	—
Summa	6745	3605	53	1188	2381	36

4. Bezirk.

Lohngebiet	Mitgliederzahl 3. Quartal 1909	In der Versammlung waren anwesend		Es stimmten		Un- gültig
		Mitgl. Proz.	Mitgl. Proz.	dafür	dagegen	
Aachen	179	57	31	4	53	—
Bielefeld	142	63	44	51	11	1
Bochum	118	41	34	9	31	1
Böln	501	160	31	17	141	2
Crefeld	164	72	59	52	20	—
Detmold	49	15	30	14	1	—
Dortmund	247	86	34	22	59	5
Duisburg	54	17	31	14	3	—
Düren	49	37	75	35	—	2
Düsseldorf	499	210	42	162	37	11
Elberfeld-Barmen	256	135	52	39	96	1
Essen	363	130	35	86	43	1
Gelsenkirchen	55	12	21	9	3	—
Hagen	115	30	26	25	2	3
Hamborn	39	29	74	18	11	—
Herford	121	44	36	39	5	—
Herne	15	9	60	7	—	—
Mülheim	19	6	31	—	6	—
Münster	38	12	31	12	—	—
Oberhausen	17	6	35	6	—	—
Opladen	39	16	41	7	9	—
Paderborn	102	42	41	36	6	—
Raderborn	6	8	100	8	—	—
Recklinghausen	39	18	46	18	—	—
Remscheid	46	30	65	25	4	1
Ronsdorf	9	—	—	—	—	—
Stegen	57	28	49	23	5	—
Sollingen	48	26	54	17	9	—
Velbert	20	13	65	9	4	—
Wohwinkel	10	—	—	—	—	—
Werden	16	—	—	—	—	—
Witten	31	8	25	7	1	—
Summa	3468	1860	38	770	562	28

5. Bezirk.

Lohngebiet	Mitgliederzahl 3. Quartal 1909	In der Versammlung waren anwesend		Es stimmten		Un- gültig
		Mitgl. Proz.	Mitgl. Proz.	dafür	dagegen	
Mtenburg	87	40	45	39	1	—
Mcherleben	17	14	82	14	—	—
Bernburg	37	11	29	11	—	—
Chemnitz u. beitel.						
Zahlstellen	750	276	36	163	111	2
Crimmitschau	34	24	70	21	3	—
Dessau-Verbit.	108	54	50	54	—	—
Dresden u. beitel.						
Zahlstellen	1850	655	35	458	187	10
Eisenach	63	32	50	32	—	—
Eisenberg	10	6	60	6	—	—
Erfurt	202	73	36	38	35	—
Gera	120	79	65	45	32	—
Glauchau	50	25	50	24	—	1
Görlitz	89	38	42	37	1	—
Gotha u. beteiligte						
Zahlstellen	850	219	25	205	14	—
Greiz	81	28	34	27	—	1
Halle u. beteiligte						
Zahlstellen	504	172	34	149	23	—
Jena	122	51	41	51	—	—
Leipzig-Beit.	1050	307	29	209	88	10
Magdeburg u. be- teiligte Zahlstellen						
Zahlstellen	411	152	36	138	14	—
Meerane	69	28	40	28	—	—
Meuselwitz	17	10	58	10	—	—
Neugersdorf	68	37	54	36	1	—
Nordhausen	79	43	54	43	—	—
Plauen	125	71	56	70	1	—
Queblenburg	37	25	67	24	1	—
Reichenbach	46	27	58	25	2	—
Weimar	120	31	25	28	3	—
Zwickau	171	51	35	49	2	—
Summa	7167	2579	36	2034	519	28

6. Bezirk.

Lohngebiet	Mitgliederzahl 3. Quartal 1909	In der Versammlung waren anwesend		Es stimmten		Un- gültig
		Mitgl. Proz.	Mitgl. Proz.	dafür	dagegen	
Colmar	48	11	23	11	—	—
Diedenhofen	8	14	175	14	—	—
Freiburg	141	54	38	53	—	—
Heidelberg	135	35	26	32	2	—
Heilbronn	72	33	46	33	—	—
Kaiserlautern	63	32	50	29	2	—
Karlsruhe	223	113	50	86	20	—
Konstanz	39	18	50	10	6	2
Landau	20	11	55	11	—	—
Lindau	24	18	75	18	—	—
Lörrach	12	8	66	8	—	—
Mannheim-						
Ludwigshafen	663	142	21	133	8	—
Meh	129	42	32	29	12	1
Mühlhausen	112	47	42	40	2	5
Neustadt a. S.	48	17	36	16	1	—
Pforzheim	88	42	48	14	28	—
Pirmasens	18	15	34	15	—	—
Radolfzell	10	8	80	8	—	—
Singen	37	16	43	16	—	—
Speyer	23	23	100	20	3	—
Strasbourg	245	76	31	45	25	5
Stuttgart	833	302	36	269	11	2
Summa	3001	1050	35	910	120	17

7. Bezirk.

Lohngebiet	Mitgliederzahl 3. Quartal 1909	In der Versammlung waren anwesend		Es stimmten		Un- gültig
		Mitgl. Proz.	Mitgl. Proz.	dafür	dagegen	
Augsburg	60	21	35	16	3	1
Amstach	34	19	56	17	2	—
Bamberg	47	10	19	9	1	—
Bayreuth	65	31	47	28	3	—
Erlang	77	32	42	32	—	—
Garmisch	26	20	77	2	18	—
Hof	31	11	35	10	1	—
Inggolstadt	20	8	40	8	—	—
Kaufbeuren	16	3	20	3	—	—
Kempten	22	15	68	15	—	—
Killingen	6	6	100	6	—	—
Kulmbach	22	5	23	5	—	—
Landshut	8	2	25	2	—	—
Landshut	23	11	48	11	—	—
München	954	292	31	143	130	3
Münnerberg	774	218	29	164	50	—
Nördlingen	14	8	57	8	—	—
Paffau	24	11	46	9	2	—
Pasing	23	9	40	3	6	—
Regensburg	107	41	38	35	6	—
Reichenhall	28	11	39	—	11	—
Rosenheim	20	11	55	11	—	—
Starnberg	19	7	37	7	—	—
Straubing	12	7	58	7	—	—
Schwefurt	45	16	35	14	2	—
Weilheim	11	5	46	5	—	—
Witzburg	428	247	58	186	58	3
Oberammergau	22	15	69	12	3	—
Planegg	5	5	100	—	5	—
Summa	2943	1097	37	768	301	7

Lohnbewegungen und Streiks der Maler in Großbritannien.

In allen Wirtschaftszweigen, ausgenommen die Landwirtschaft, den Eisenbahnbetrieb und die Schifffahrt, kamen in Großbritannien und Irland im Jahre 1908 686 Fälle kollektiver Änderungen der Löhne vor, an denen 963 333 Arbeiter teil hatten. Von den Beteiligten erzielten 119 327 Lohnbewegungen im wöchentlichen Gesamtbetrage von 7260 £ (145 200 Mk.), 164 216 erlitten

Lohnbewegungen im wöchentlichen Gesamtbetrage von 66 431 £ (1 328 620 Mk.). Bei den übrigen Arbeitern wurden die Löhne erhöht und herabgesetzt, sie waren aber am Ende des Jahres genau so hoch wie am An- fange.

Die Lohnbewegungen überwiegen sehr bedeutend. Im wöchentlichen Gesamtbetrage überstieg jenes der Lohn- erhöhungen um 59 171 £ oder 1 183 420 Mk. (1.20 Mk. auf den Arbeiter). Dieser Betrag stellt das reine Er- gebnis der Lohnänderungen dar.

In den neun Vorjahren war nur 1899—1900 und 1906—1907 die Zahl der an Lohnänderungen beteiligten Arbeiter größer, sonst aber kleiner als 1908; sie betrug 1899 1 172 069, 1900 1 132 386, 1901 928 926, 1902 887 206, 1903 896 598, 1904 800 658, 1905 688 889, 1906 1 115 160, 1907 1 246 464. — Das reine Ergebnis der Lohnände- rungen war 1899 ein Lohnverlust um 1 806 280 Mk. um 1900 um 4 191 800 Mk.; 1901 ein Lohnverlust um 1 531 740 Mk., 1902 um 1 451 900 Mk., 1903 um 766 540 Mk., 1904 um 784 600 Mk. und 1905 um 43 380 Mk.; 1906 ein Lohn- gewinn um 1 157 940 Mk. und 1907 um 4 018 240 Mk. in der Woche; 1908 wieder, wie erwähnt, ein Lohnverlust um 1 183 420 Mk. Die Erfolge der Lohnbewegungen waren also nicht sehr groß.

Im Malerergewerbe ergaben die Lohnbewe- gungen in den zehn Jahren 1899—1908 mit Ausnahme des Jahres 1906 einen Lohnverlust, was die folgende Tabelle zeigt:

Jahr
------

Die vier hauptsächlichsten Arbeitskämpfe, welche die Maler 1908 führten, waren ein Streik in Blackburn, an dem 200 Arbeiter teilnahmen und der wegen Forderung auf Lohnerhöhung und Aenderung der Arbeitsordnung entstand; ein Streik in Burnley mit 195 Beteiligten; ein Streik in Oldham mit 350 Beteiligten — beide wegen derselben Ursache; eine Aussperrung am Tyne und Wear mit 750 Beteiligten, die wegen der Forderung auf Lohnerhöhung und Aenderung des Ablaufsdatums der Lohnverträge verhängt wurde. Alle vier Arbeitskämpfe wurden einem Schiedsrichter zur Entscheidung übertragen. Den meisten Erfolg erzielten die Streiker in Burnley, in den drei anderen Fällen waren die Erfolge kaum nennenswert.

Es ist keine Aussicht vorhanden, daß die Maler — und die baugewerblichen Arbeiter überhaupt — in der nächsten Zukunft beträchtliche Verbesserungen ihrer Arbeitsbedingungen durchführen können, weil die Konjunktur schlecht und die Arbeitslosigkeit groß ist. H. F.

### Das Reichsgesetz über die Sicherung der Bauforderungen vom 1. Juni 1909.

Die beteiligten Kreise sind seit langem bestrebt gewesen, einen gesetzlichen Schutz gegen die Gefahr großer geschäftlicher Verluste im Baugewerbe zu erhalten. Bereits im Jahre 1892 petitionierte der Bund für Bodenreform an das preussische Abgeordnetenhaus um Schutz der Bauhandwerker gegen den Bauschwindel. Die Verluste, die Handwerker und zum Teil auch Arbeiter in den letzten zwei Jahrzehnten erlitten haben, werden auf Hunderte von Millionen geschätzt. Die Schätzungen weichen zwar sehr voneinander ab, immerhin steht außer Zweifel, daß schwerwiegende Mißstände vorhanden waren, die ein Eingreifen der Gesetzgebung rechtfertigen. Der Bauschwindel wurde meist in der Weise betrieben, daß der Verkäufer einer Baustelle sich einen vermögenslosen Strohmann suchte, an den er sein Grundstück zu einem über den wirklichen Wert hinausgehenden Preis verkaufte. Die geleistete Anzahlung war in der Regel sehr gering. Das Restkaufgeld wurde als Hypothek eingetragen, die höher war als der Wert des bebauten Grundstücks. Der Verkäufer oder ein Dritter gibt dem Erwerber des Grundstücks Baugeld, das gleichfalls hypothekarisch eingetragen wird. Das „Baugeld“ wird aber selten höher als bis zu 2/3 der entstehenden Baukosten gegeben; es reicht also nicht aus, um den Bau fertigzustellen. Häufig wird es auch zu anderen Zwecken als zur Bezahlung der Bauschulden verwendet. Kommt es dann zur Zwangsversteigerung des zum Teil oder ganz bebauten Grundstücks, dann wird sehr selten ein Preis erzielt, der über die Kaufgeldhypothek und die Baugeldhypothek hinausgeht. Der Bauherr ist vermögenslos und die Handwerker und Arbeiter sind die Geschädigten; sie können Befriedigung für ihre Forderungen nicht erhalten. Am häufigsten werden die sogenannten „Ausbauhandwerker“ geschädigt.

Die Sicherung der Bauhandwerker und Bauarbeiter sowie der Lieferanten von Baumaterialien soll nun durch das Gesetz vom 1. Juni 1909 bewirkt werden.

Der 1. Abschnitt des Gesetzes (§§ 1—8) enthält Vorschriften über „allgemeine Sicherheitsmaßnahmen“.

Um die Befriedigung solcher Personen, die an der Herstellung eines Baues auf Grund eines Werk-, Dienst- oder Lieferungsvertrages beteiligt sind, sicherzustellen, ist eine gesetzliche Baugeldverwendungsspflicht eingeführt. Der Empfänger von Baugeld muß dasselbe in erster Linie zur Befriedigung der vorbezeichneten Personen verwenden. Eine anderweitige Verwendung des Baugeldes ist nur bis zu dem Betrage statthaft, in welchem der Empfänger aus anderen Mitteln Baugläubiger bereits befriedigt hat. Baugewerbetreibende und Baugeldempfänger müssen, sofern sie die Herstellung eines Neubaus unternehmen, ein Baubuch führen, aus dem sich die Personen der am Bau beteiligten Handwerker, Arbeiter und Lieferanten sowie die vereinbarte Vergütung ergeben müssen. Aus dem Baubuch müssen sich ferner ergeben die auf jede Forderung geleisteten Zahlungen, die Person des Baugeldgebers, Abtretungen, Pfändungen oder sonstige Verfügungen über die zur Befriedigung der Bauforderungen verwendeten Mittel und die Beträge, die der Buchführungspflichtige für eigene Leistungen aus diesen Mitteln entnommen hat. Das Baubuch muß 5 Jahre lang aufbewahrt werden.

Bei Ausführung von Umbauten ist die Führung eines Baubuches nur erforderlich, wenn für den Umbau Baugeld gewährt wird.

Bei Neubauten ist ferner eine Anschlagspflicht vorgesehen. Der Bauleiter muß an leicht sichtbarer Stelle einen Anschlag anbringen, der den Stand, den Familiennamen, wenigstens einen ausgeschriebenen Vornamen und den Wohnort des Eigentümers oder des Bauunternehmers in deutlich lesbaren, unverwischbarer Schrift enthält.

Die Verletzung der Pflicht, die Baugelder richtig zu verwenden, das Baubuch ordnungsgemäß zu führen und den Anschlag am Neubau zu machen, ist mit erheblichen Strafen bedroht.

Die vorstehend wiedergegebenen Bestimmungen des ersten Abschnitts sind am 21. Juni 1909 für das ganze Deutsche Reich in Kraft getreten.

Der zweite Abschnitt des Gesetzes, der die „dingliche Sicherung der Bauforderungen“ regelt, gilt nur für Neubauten und nur für diejenigen Gemeinden, die durch besondere Landesherliche Verordnung bestimmt werden. Zur Durchführung dieser Bestimmungen haben die Baupolizeibehörde, das neu zu errichtende Bauamt und das Grundbuchamt zusammenzuwirken. In Frage kommen: Sicherheit durch Bauvermerk und Bauhypothek oder durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren oder durch persönliche Haftung des Eigentümers bei Pfändungen usw. Grundstücke.

Die Erlaubnis zum Beginn eines Baues darf seitens der Baupolizeibehörde nur erteilt werden, wenn

die Eintragung des „Bauvermerks“ im Grundbuch oder Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren erfolgt ist. Durch die Eintragung des Bauvermerks erwerben die Baugläubiger den Anspruch auf Eintragung einer Hypothek für ihre Bauforderungen; der Bauvermerk hat also die Wirkung einer Vormerkung zur Sicherung dieses Anspruchs. Von der Eintragung des Bauvermerks darf bei Grundstücken des Fiskus und solchen Grundstücken, die einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts gehören oder einem Bauunternehmen gewidmet sind, und außerdem dann abgesehen werden, wenn in Höhe des dritten Teiles der voraussichtlich entfallenden Baukosten durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren Sicherheit geleistet wird. Andererseits wird der Bauvermerk zur Sicherung der Bauforderungen dann nicht als ausreichend erachtet, wenn die ihm vorangehenden oder gleichstehenden Belastungen 2/3 des Baufestwertes übersteigen. In diesem Falle muß außerdem für den überschüssenden Teil Sicherheit durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren geleistet werden (Differenzkaution).

Die Abschätzung des Betrages der voraussichtlichen Baukosten in dem ersten und die Feststellung des Baufestwertes in dem zweiten Falle erfolgt durch das in jeder Gemeinde, auf welche die Vorschriften des Abschnittes II Anwendung finden, zu errichtende Bauamt.

Nach Beendigung des Baues sind die nicht bezahlten Bauforderungen behufs Erwirkung der Eintragung der Bauhypothek bei dem Bauamt anzumelden, und zwar binnen einer Frist von einem Monat nach der von der Baupolizeibehörde innerhalb zweier Wochen nach der baupolizeilichen Abnahme oder dem Erlöschen der Baugläubigkeit zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachung. Die Anmeldung gilt nur als wirksam, wenn entweder der Eigentümer die Forderung schriftlich als richtig anerkennt oder eine einseitige Verfügung des Amtsgerichts bestätigt, daß die Bauforderung glaubhaft gemacht ist. Nach Ablauf der Anmeldefrist übersendet das Bauamt die wirksamen Anmeldungen dem Grundbuchamt, das dann die Bauhypothek für die Baugläubiger einträgt. Die Bauhypothek hat den Rang des Bauvermerks; die Baugläubiger sind unter sich gleichberechtigt. Nur zugunsten der Bauarbeiter ist eine Ausnahme gemacht. Die Bauarbeiter besitzen für den Lohnrückstand von zwei Wochen ein Vorrecht vor den übrigen Baugläubigern.

Weitere Bestimmungen regeln das Verhältnis der Baugeldhypothek zur Bauhypothek, das zum Schutze des Baugeldgebers vorgesehene Institut des Treuhänders, den das Amtsgericht auf Antrag des Baugeldgebers ernennen muß u. a. m.

Die Befriedigung der Bauforderungen aus dem Grundbuch erfolgt gegebenenfalls im Zwangsversteigerungs- oder Zwangsverwaltungsverfahren. Ist eine Differenzkaution hinterlegt, so sind die behufs Erwirkung der Eintragung der Bauhypothek bei dem Bauamt bewirkten Anmeldungen auch für die Verteilung der Differenzkaution zu berücksichtigen.

Die Eröffnung des Verteilungsverfahrens über die Kaution kann von jedem Beteiligten mit Ablauf der Anmeldefrist bei dem Amtsgericht beantragt werden. Falls zur Abwendung der Eintragung des Bauvermerks Sicherheit in Höhe eines Drittels der Baukosten geleistet ist, findet eine Anmeldung der Bauforderungen bei dem Bauamt nicht statt; jeder Beteiligte kann vielmehr nach der Veröffentlichung über die baupolizeiliche Abnahme oder über das Erlöschen der Baugläubigkeit die Eröffnung des Verteilungsverfahrens bei dem Amtsgericht beantragen. Für das Verteilungsverfahren finden die Vorschriften über die Verteilung des Erlöses eines zwangsweise versteigerten Grundstücks Anwendung. (Gesetz über Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung §§ 106—127.)

Auf die ihnen nach diesem Gesetz zustehenden Rechte verzichten können die Handwerker, Arbeiter oder Lieferanten erst nach Fertigstellung des Baues.

Die Errichtung des Bauamtes, dem hiernach eine wichtige Rolle bei der Wahrung der Rechte der Baugläubiger zufällt, erfolgt in der Regel durch Ortsstatut; mehrere Gemeinden können sich zur Bildung eines gemeinsamen Bauamtes vereinigen. Vor Erlass des Ortsstatuts ist die Handwerkskammer zu hören.

Das Bauamt besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, sowie mindestens vier Bauämtern. Von diesem soll die Hälfte aus Bauarbeitern bestehen. Bauarbeiter können gleichfalls als Bauamtverwandte in das Bauamt berufen werden. Der Bauamtverwandte soll das 30. Lebensjahr vollendet haben und in seinem Amtsbezirk mindestens drei Jahre lang gewohnt oder gearbeitet haben. Unfähig zum Amte sind Nichtdeutsche, Personen, die mit Zuchthaus bestraft sind, die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben oder für unfähig zur Verrichtung öffentlicher Ämter erklärt sind, ferner Personen, die sich im Konkurse befinden oder infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind, oder solche Personen, gegen die das Hauptverfahren wegen eines solchen Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann.

Die Mitglieder des Bauamtes werden durch den Magistrat und wo ein solcher nicht vorhanden ist oder das Statut dies bestimmt, durch die Gemeindevertretung auf mindestens drei Jahre gewählt. Vor der Wahl ist die Handwerkskammer des Bezirks zu hören. Das Amt des Bauamtes kann nur aus den gleichen Gründen abgelehnt werden wie ein unfestbestelltes Gemeindeamt. Wo Landesgesetzliche Vorschriften über die Ablehnung von Gemeindeämtern nicht bestehen, kann die Uebernahme nur aus den Gründen verweigert werden wie bei dem Amte eines Vormundes. Ablehnen kann nur derjenige, der das 60. Lebensjahr vollendet hat, derjenige, der mehr als vier minderjährige eheliche Kinder hat, derjenige, der wegen Entfernung seines Wohnortes das Amt nicht ohne besondere Befähigung ausüben kann.

Die Mitglieder des Bauamtes sind vor ihrem Amtsantritt eidlich zu verpflichten; sie können im Wege des Disziplinarverfahrens wegen grober Verletzung ihrer Amtspflicht des Amtes enthoben werden.

Die Bauämter erhalten eine Entschädigung für Zeitverräumnis und eine Reisekostenvergütung, deren Höhe das Ortsstatut regelt.

Zur Deckung der Kosten des Bauamtes werden von den Eigentümern Gebühren erhoben, deren Höhe gleichfalls durch das Ortsstatut bestimmt wird. Falls die Einnahmen des Bauamtes für diesen Zweck nicht ausreichen, sind die fehlenden Beträge von der Gemeinde zu bezahlen.

Der zweite Teil des Gesetzes, der die „dingliche Sicherung“ regelt, ist bisher für keine Gemeinde in Kraft gesetzt. Verhandlungen über die Einführung schweben aber in mehreren Gemeinden.

Bevor für eine Gemeinde durch Landesherliche Verordnung der zweite Teil des Gesetzes zur Einführung gebracht wird, müssen die Gemeinde, die amtliche Handelsvertretung, die Handwerkskammer des Bezirks und die gesetzliche Arbeitervertretung gutachtlich geäußert werden.

Als gesetzliche Arbeitervertretung werden, solange „Arbeitskammern“ gesetzlich nicht zur Einführung gelangt sind, die Gewerbetreibenden in Frage kommen. Diese Arbeitervertreter werden also zu entsenden haben, ob sie die Einführung der in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen für ihre Gemeinde befristeten oder ablehnen sollen.

Die Organisationen der Baugewerbetreibenden sind fast ohne Ausnahme gegen die Einführung des zweiten Teiles des Gesetzes, weil ihrer Meinung nach eine erhebliche Einschränkung der Bauämter, eine Stärkung der Großunternehmer und eine Schädigung der kleinen Handwerker die unausbleibliche Folge sein werde.

Die Handwerkerorganisationen der Großstädte und die Lieferanten sind gegenwärtig Ansicht; sie halten die vorerwähnten Befürchtungen für übertrieben und verlangen, daß die Bestimmungen über die „dingliche Sicherung“ in Kraft gesetzt werden.

Die Arbeiter haben gegenwärtig keine Verantwortung, an dem Streik der beiden Interessentengruppen teilzunehmen. Arbeitervertreter, die zur Abgabe einer gutachtlichen Äußerung von der Regierung aufgefordert werden, haben zu prüfen, ob in ihren Gemeinden der Bauschwindel sich bemerkbar gemacht hat. Da dies in fast allen Großstädten und Industriebezirken der Fall ist, ergibt sich von selbst, daß die Arbeitervertreter für Einführung des zweiten Teiles des Gesetzes sich erklären müssen. Eine besondere Agitation für die Einführung zu entfalten, liegt keine Verantwortung vor. Es wird zunächst abzuwarten sein, ob die im ersten Teil des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen über die Baugeldverwendungsspflicht, die Führung des Baubuches usw. ausreichen, um den Bauschwindeln das Handwerk zu legen.

Besentlich dazu beitragen kann bei richtiger Anwendung auch die in dem Reichsgesetz vom 7. Januar 1907, betr. Abänderung der Gewerbeordnung, neu aufgenommene Bestimmung, wonach die Aufsichtsbehörde berechtigt ist, unzuverlässigen Bauunternehmern das Recht zur Ausführung von Bauten zu entziehen. Sollte sich zeigen, daß der erste Teil des Gesetzes die erwartete Wirkung nicht hat, dann wird allerdings mit Entschiedenheit darauf gedrungen werden müssen, auch den zweiten Teil des Gesetzes wirksam werden zu lassen.

### Statistisches zur gewerblichen Bleivergiftung.

Von Dr. Carl Gumpert.

Gegenüber der gewerblichen Bleivergiftung treten die übrigen Gelegenheiten zur Bleiintoxikation durchaus in den Hintergrund. Schlafen auf bleihaltigen Hochhaarmatratzen, Bleifarben in der Tapete, auf die man vor 50 Jahren großes Gewicht legte, verursachen wohl kaum je mit Sicherheit Colica saturnina; und gar die Fälle, in denen im Körper zurückbleibende Kupferplättchen vergiftend wirken, sind als Curiosa zu betrachten. Bleikolik, Bleilähmung, Blei-Naemose und Entephalopathie beobachtet man lediglich bei Personen, die wiederholt und gewerbsmäßig mit Blei in Berührung kommen und das Gift durch den Mund aufnehmen.

Wo man das typische Bild der Bleivergiftung sieht, da ist stets auf diese Aetiology zu fahnden. Einen höchst charakteristischen Fall dieser Art habe ich vor einigen Jahren beobachtet und in diesen Blättern kurz beschrieben; er wurde auch anlässlich der Debatten über das Verbot 1905 im Reichstage erwähnt. Es handelte sich um eine Frau, die sich etwa 15 Jahre lang in ihrer Beschäftigung mit Silberputzen beschäftigt hatte; sie wurde mir mit einer Radialnervlähmung zugeführt, die ich als saturnine erkannte; einen Abort hatte sie auch durchgemacht. Zum Putzen wurde Zinnstaub benutzt, den die Frau wie viele Kolleginnen von einer Fabrik in Straßburg bezog, da er hier zu teuer sei. Es ergab sich, daß die Probe stark mit Blei verunreinigt war. Die Patientin hatte die Gewohnheit angenommen, die Putzbürste mit dem Munde anzuseuchen.

In Kreisläufen herrscht die Ansicht, die Bleikrankheiten seien — dank den hygienischen Belehrungen der Gewerbeinspektion und den obligatorischen Waschgelegenheiten überhaupt — zurückgegangen. — Dies scheint in der Tat der Fall zu sein im Buchdruckergewerbe.

Der Bericht der Berliner Ortskrankenkasse für das Buchdruckergewerbe (Mendant Paul Magnan), 1908 hat unter den Buchdruckern 2046, unter Nichtbuchdruckern 344, unter weiblichen Mitgliedern 91 Krankheitsfälle wegen Bleiexposition zu verzeichnen; daneben figurieren allerdings Blutarmut mit 2478 bzw. 879 männlichen, 1229 weiblichen Krankheitsfällen.

Nervenleiden wurden diagnostiziert bei 871 Männern, 236 Frauen und verursachten 36508 bzw. 10605 Krankheitsstage. Dagegen ist unter Todesursachen Bleivergiftung gar nicht, Nervenleiden 7mal aufgeführt, gegenüber 71 Todesfällen an Tuberkulose.

Prof. Martin Kahn-München vertritt die Ansicht, daß in Rücksicht auf ein paralleles Verlaufen dieser Todesfälle und der Bleivergiftungen in den Prozentzahlen der Mitglieder in bezug auf die einzelnen Arbeitskategorien, soviel auf den härteren Rückgang der Sterblichkeit an Brust- und Lungenkrankheiten im deutschen Buchdruckergewerbe gegenüber demjenigen der Gesamtbevölkerung die Annahme gerechtfertigt ist, die höhere Neigung der Buchdrucker zu Tuberkulose sei mit der Einwirkung des Bleis in Zusammenhang zu bringen.

Die Buchdruckerklasse hat einen großen Prozentsatz an Nervenkrankheiten aufzuweisen; 1901-07 im Durchschnitt 7,71 Prozent aller Erkrankungen, dagegen Allgem. Ortskrankenkasse nur 6,06 Prozent; namentlich starker Unterschied bei männlichen Mitgliedern: Buchdrucker 8,51 Proz., Allgem. O.-K.-K. 5,45 Prozent.

Prof. Gahn, der ähnliche Unterschiede für Dresden, Stuttgart, München festgestellt hat, will diese Krankheitserscheinungen gleichwohl nicht auf Kleinwirkung zurückführen, weil die Schriftsetzer, welche doch noch mehr mit Blei in direkte Verbindung kommen, diese Häufigkeit der Nervenkrankheiten nicht aufweisen. Das angelegte Sehen, die angespannte Aufmerksamkeit der Buchdrucker soll zu Nervenkrankheiten empfänglich machen.

Zu ganz anderen und leider noch weit ungünstigeren Resultaten führt die von der Berliner Ortskrankenkasse der Maler vorgenommene statistische Untersuchung. Mir liegen die Jahresberichte von 1905 bis 1908 vor, herausgegeben von dem Mediziner Dr. Buschold.

Alle vier Jahresberichte zeigen eine ungeheuer hohe Krankheits- und Sterbeziffer.

Die durchschnittlich 5500 Mitglieder zählende Klasse verzeichnet Todesfälle: 1905: 64, 1906: 70, 1907: 72, 1908: 56.

Bei durchschnittlich 18 Prozent der Gesamttodesfälle finden wir Bleivergiftung als Todesursache angegeben. Aber auch unter dem Rest finden wir vielfach Angaben von Schruppfeure, Schlaganfall, Arteriosklerose, Darmleiden, und viele Kranke sind vor ihrem Tode wiederholt an Bleivergiftung behandelt worden.

Die Diagnosen in bezug auf Bleivergiftung sind recht unvollständig. So sind z. B. bei Nervenleiden, Arterienverhärtung, Arterienverkalkung usw. die Enddiagnose oft als chronischer Alkoholismus bezeichnet und doch sind dann später bei einer ganzen Reihe junger Alkoholiker unter dem Einfluß der chronischen Bleivergiftung schwere Krankheitsbilder und zwar besonders chronische Nierenkrankung, Bleigicht und Arteriosklerose relativ früh beobachtet worden. Es kann daher verschiedentlich der chronische Alkoholismus auch als gewerbschädigendes Moment, als Parallelsache begünstigend für das Zustandekommen der chronischen Bleivergiftungen wirken und man muß in der Verbindung beider Einwirkungen eine besonders perfide Kombination sehen. Es kommt auch vor, daß zwar eine richtige Diagnose gestellt, aber nicht so zum Ausdruck gebracht wird, daß sie unter die Vergiftungen eingereicht wird. Die eigentlich schweren Fälle von Bleivergiftungen verschwinden in der Krankentassenstatistik fast ganz, so die Bleilähmung als „Radialislähmung“, die Bleitähmung als „Nierenleiden“ usw.

Ueber die Belastung der Klasse durch den einzelnen Fall von Bleivergiftung ist durch die Statistik, welche seit einigen Jahren regelmäßig geführt wird, in erschreckender Weise klargestellt, in wie unökonomischer Weise ohne dauernden Nutzen für den Kranken, für dessen Familie, für die Klasse bisher ungeheure Summen vergeudet worden sind.

Es sind Summen ohne Hinzurechnung der Medikamente, Milch usw. von 1078, 1460, 1489, 1723, 2609 Mfr. zu verzeichnen, die in Zeiträumen von mehreren, bis zu 12 Jahren für den einzelnen Bleikranken gezahlt wurden. Wenn einzelne Fälle nur bis 1000 Mfr. oder etwas darüber für den einzelnen Bleikranken angeben, so liegt das lediglich an der kurzen Unterstützungsdauer, an der Minimalleistung; es werden entweder mehrere Klassen mit der gleichen Summe in Anspruch genommen, oder die Armenpflege ist schließlich der belastete Faktor. Die Gesamtausgaben — d. h. das ausgezahlte Krankengeld resp. Krankenhauskosten ohne Arzt- und Arzneikosten resp. Familienunterstützung — betragen:

	Bleikolik und Bleivergiftung Mfr.	Nerven- und Nierenleiden Mfr.
Im Jahre 1900 .	15764,—	2529,—
" " 1901 .	17975,50	9718,50
" " 1902 .	18736,—	12768,—
" " 1903 .	28177,95	8741,65
" " 1904 .	34574,50	18047,50
" " 1905 .	32281,50	11764,75
" " 1906 .	25912,25	20557,59
" " 1907 .	26691,25	20827,—
" " 1908 .	26616,—	16449,—

zusammen für Bleikolik und -vergiftung Mfr. 125728,95, für Nervenleiden Mfr. 115397,65.

Diese großen und ständig steigenden Ausgaben machen sich natürlich in ungünstiger Finanzlage bemerkbar, zumal da neben der Bleikrankheit auch die Tuberkulose ihre Opfer unter den Malern suchte. Ungünstige Witterung und schlechte Ernährungsverhältnisse der im Winter häufig feiernden Maler mögen hier mitspielen. Nach den Darlegungen von Sommerfeld, Strauß, Fied u. a. ist auch der Bleistaub ein begünstigender Faktor für Erwerbung der Tuberkulose.

Zu den Thesen, die vornehmlich von Dr. Teletzky zur Frage des Bleiweißverbots aufgestellt worden sind, bemerkt unser Bericht:

„Die Hauptfrage lautet: Ist das Verbot des Bleiweißes nötig oder genügen Vorsichtsmaßnahmen bei seiner Verwendung? Darauf lautet die Antwort: gerade bei den Malern, Antstreichern und Lackierern, die nicht an ständiger Werkstelle, sondern an wechselnden Arbeitsstellen auf Bauten, im Freien, in oft ganz primitiven Räumen auf Gerüsten usw. zu arbeiten haben, helfen alle vorgeschlagenen Schutzvorrichtungen nichts, weil sie nur einen Teil und nicht den schlimmsten der Gefahren beseitigen. Auch alle bisherigen Verhüte durch verschiedene Maßnahmen und allgemeine Schutzvorrichtungen — es geschieht dies bereits seit Jahren — die Zahl der Bleivergiftungen bei mit Bleiweiß arbeitenden Gehilfen zu verringern, haben nirgends zu befriedigenden Resultaten geführt.“

Es erscheint nach alledem vom ärztlichen sowie vom fassenstatistischen Standpunkte aus zweierlei geboten:

1. Möglichste Ausschaltung der Bleifarben.
2. Prophylaktische Behandlung der bleiverdächtigsten Kranken, möglichst frühzeitige Diagnose der Vergiftung und

Entfernung der Vergifteten aus dem gefährlichen Gewerbe.

Ich habe schon vor Jahren dargelegt, daß wir ein Mittel suchen müssen, um Vergiftung der Nervensubstanz vor dem Lähmungsstadium festzustellen, was möglicherweise durch Erkennung frühzeitiger elektrischer Veränderungen in dem noch ungelähmten N. radialis geschehen kann. Ein abschließendes Urteil haben diese Untersuchungen bisher nicht gezeitigt. („Deutsche Medizinische Presse.“)

### Die Höhe der Unfallrente.

G. Nach erfolgtem Unfall taucht in erster Linie die Frage auf, in welcher Höhe die Berufsgenossenschaft Rente zu gewähren hat. Die Rente ist mit dem Beginn der vierzehnten Woche nach dem Unfall zu gewähren. Nur in dem Falle wird die Rente von einem früheren Zeitpunkt ab gewährt, wenn der Anspruch auf Krankengeld vor Ablauf der dreizehnten Woche weggefallen, bei dem Verletzten jedoch eine über die dreizehnte Woche hinaus andauernde Beschränkung der Erwerbsfähigkeit besteht. Verliert z. B. jemand durch Unfall einen Finger, so erfolgt meistens die Entlassung aus der ärztlichen Behandlung vor Ablauf der dreizehnten Woche. Dieser Verletzte bleibt aber über diese Zeit hinaus geschädigt und der Beginn der Rente hat von dem Tage ab einzutreten, an welchem die Entlassung aus der ärztlichen Behandlung erfolgt. Die Gewährung von Renten auf Lebenszeit ist unzulässig. Ebenfalls unzulässig ist eine sogenannte Dauerrente in Betracht.

Rente wird nun nicht in allen Fällen gewährt. Nach der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes entspricht die Gewährung einer Teilrente von weniger als 10 Prozent im allgemeinen nicht der Absicht des Gesetzgebers, da derartige geringfügige Schädigungen, wie sie bei Gewährung einer so kleinen Rente vorausgesetzt werden, als ein wirtschaftlicher Nachteil im Sinne der Unfallversicherungsgesetze nicht gelten können. Insbesondere bedinge der Verlust einzelner Fingerglieder, ja unter Umständen auch eines ganzen Fingers, oder ähnliche minder bedeutende Folgen von Handverletzungen nicht immer eine mehrfache Beschränkung der Erwerbsfähigkeit.

Dem Verdienste, den ein Verletzter nach einem Unfall erzielt, kann zwar für die Bemessung der Rente eine gewisse Bedeutung beigelegt werden, doch ist der Verdienst als solcher nicht ohne weiteres entscheidend. Es soll zwar belanglos sein, wenn ein in seiner Erwerbsfähigkeit offenbar beschränkter Verletzter nach der Stellung bei seinem früheren Arbeitgeber denselben Lohn wie vor dem Unfall erhält; jedoch suchen die Berufsgenossenschaften heraus entweder durch Gewährung ganz niedriger Renten oder durch gänzliche Ablehnung derselben Vorteile herauszuschlagen. Für die Gewährung der Rente ist es auch nicht ausschlaggebend, wenn ein Verletzter sich vergeblich um Arbeit bemüht; er ist, wenn er keine Arbeit findet, nicht schon deshalb gänzlich erwerbsunfähig. Das bisherige Arbeitsfeld ist für die Ermessung der Unfallfolgen auch nicht allein maßgebend. Man nimmt hier in der Regel an, daß der Schaden, welcher einem Verletzten durch den Unfall zugefügt worden ist, vielmehr in der Einschränkung der Möglichkeit bestehe, auf dem ganzen wirtschaftlichen Gebiete nach seinen gesamten Kenntnissen und Fähigkeiten wie geistigen Fähigkeiten Verdienst zu erlangen.

Die Beurteilung der unmittelbaren und mittelbaren Einwirkung der Folgen des Unfalles auf die Erwerbsfähigkeit ist von den Unfallversicherungsinstanzen unter Berücksichtigung der gesamten Sachlage selbständig zu bewirken. Die ärztlichen Gutachten geben hierbei zwar einen bedeutsamen Inhalt, aber nicht ohne weiteres den Ausschlag. Weiter halten sich die Berufsgenossenschaften so einigermassen an die vom Reichsversicherungsamt aufgestellten Grundsätze. Hiernach soll ein Verletzter in der Regel erhalten für:

1. Verlust einer Hand oder des Armes: rechts 66 2/3—75, links 50—70 Prozent. Bei Gebrauchsunfähigkeit der Hand reduzieren sich diese Sätze je nach der Art der Beschränkung. Hier hat das Reichsversicherungsamt für den Verlust der rechten Hand einem Eisenhobler 60, einem Lokomotivführer 75, einer Wäscherin für schwere Verunstaltung und Verklammerung der Hand 80 Prozent gewährt. Für den Verlust der linken Hand erhielt eine Wäscherin 60, ein Monteureur 50, ein minderjähriger Arbeiter (dem eine künstliche Hand mit beweglichen Fingern geliefert worden war) 40 Prozent. — Für den Verlust des rechten Armes erhielt ein Maurer 75, ein Schlosser 70, ein Hilfschaffner (dem ein künstlicher Arm geliefert worden) nur 66 2/3 Prozent. Für den Verlust des linken Armes wurde gewährt: einem Maschinenwärter 75, einem Wagenschieber 66 2/3, einem Prellsägearbeiter 60, einem Fabrikarbeiter 50 Prozent.

### 2. Fingerverletzungen:

Daumen rechts 25, links 20, Zeigefinger rechts 20, links 15, Mittelfinger rechts 15, links 10; für alle übrigen Finger je 10 Prozent mit dem Unterschied, daß für den glatten Verlust des linken Kleinfingers gar keine Rente gewährt wird. Ist nach dem Verlust des vierten Fingers der linken Hand ein guter Faustschluß zu verzeichnen, so lehnen die Berufsgenossenschaften auch hier die Rente ab, ebenso versagt man schon die Rente beim glatten Verlust des rechten Kleinfingers. Das Reichsversicherungsamt mit seiner seit Jahren schwankenden Rechtsprechung hat leider schon mehrfach die Versagung der Rente in vorstehend angedeuteten Fällen bestätigt. Höhere Prozentsätze, als wie die oben angegebenen, werden beim Verluste von Fingern äußerst selten bewilligt. Kommt nur der Verlust einzelner Glieder, also nicht der des ganzen Fingers, in Betracht, dann erniedrigen sich die angegebenen Prozentsätze oder es gibt gar nichts. Für den Verlust des größten Teiles des rechten Daumens hat ein Zimmerer 20, für den gänzlichen Verlust des rechten Daumens hat ein Dreher 25, ein Bergmann auch schon 30 Prozent erhalten. Beim linken Daumen wurde bei einem Schuhmacher 20, bei einem Zimmerer 30 Prozent Schädigung angenommen. Gelähmte oder steife Glieder werden in der Regel als verloren betrachtet.

### 3. Beinverletzungen:

Verlust des rechten Beines 75—80, des linken 70—75; Amputation des Beines unterhalb des Knies rechts 60, links 50 Prozent. Trotzdem steife und

gelähmte Glieder in der Regel als verloren gelten sollen, erhielt ein Schaffner für völlige Steifheit des rechten Beines nur 33 1/3 Prozent. Einem Seigarbeiter und einem Bergmann bewilligte das Reichsversicherungsamt beim Verlust des linken Unterschenkels 50, einem Tagelöhner beim Verlust des rechten Unterschenkels auch nur 50 Prozent. Während ein Tagelöhner für den Verlust des rechten Beines 80 Prozent erhielt, sprach man einem Zimmerer nur 70 Prozent zu.

### 4. Knieverletzungen:

Verletzung des Kniegelenkes 30—40, sogenanntes Schlottergelenk 66 2/3 Prozent.

### 5. Fußverletzungen:

Für den Verlust der großen Zehe werden in der Regel 10—15 Prozent gewährt. Kommt einer der übrigen Zehen in Betracht, so gibt es hierfür meistens gar nichts, nur wenn gleichzeitig mehrere Zehen amputiert werden müßten, z. B. die vierte und fünfte Zehe, so gewährt man hierfür ebenfalls zirka 15 Prozent.

### 6. Augen:

Für den Verlust eines Auges kommen 25—33 1/3 Prozent, je nach dem Berufe des Verletzten, in Betracht. Der Verlust beider Augen wird mit 100, die Verringerung der Sehkraft mit 10—25 Prozent entschädigt. Genau so, wie man beim Verlust von Fingern, ja sogar auch der Arme oder Beine nach Jahren wegen eingetretener Gewöhnung eine Kürzung der Rente versucht, nimmt man beim Verlust des Auges nach Jahren ebenfalls Kürzungen vor. Das Reichsversicherungsamt hat hier schon Kürzungen von 33 1/3 auf 25 und von 25 bis auf 20 Prozent bestätigt, da die Verletzten sich nach Jahren an den einäugigen Schaff gewöhnt haben müßten.

Außer den vorstehend aufgeführten Verletzungen kommt noch die Gewährung einer Rente für die durch Unfall eingetretene Schwerkörperlähmung in Betracht. Statt sich das Auftreten eines Krampfkrampfes als Betriebsunfall dar, was allerdings nur höchst selten der Fall sein soll, dann ist hierfür auch Rente zu gewähren. Der Krampfbruch ohne Komplikation wird regelmäßig mit 10 Prozent, mit Komplikation von Fall zu Fall entschädigt. Das letztere trifft auch für die Schwerhörigkeit zu. Weiter kommt noch vor: Bruch der Schädelbasis, die in der Regel mit 75 Prozent entschädigt wird. Neurose mit 33 1/3, Verletzung der Wirbelsäule 80, Herzvergrößerung 60 Prozent.

Zum Schluß soll nun noch darauf hingewiesen werden, daß die Berufsgenossenschaften innerhalb der ersten zwei Jahre jederzeit eine Minderung der Rente eintreten lassen können, nach Ablauf der zwei Jahre jedoch alle Jahre nur einmal und nach Ablauf von fünf Jahren können die Berufsgenossenschaften selbstständig nicht mehr vornehmen, sondern sie müssen sich dann mit ihrem Antrage an das Schiedsgericht wenden. Mit Hilfe der Vertrauensärzte, die vielfach auch noch gleichzeitig Vertrauensärzte der Schiedsgerichte sind, versuchen die Berufsgenossenschaften bei der ersten sich bietenden Gelegenheit eine Kürzung oder wo irgend anständig, die gänzliche Entziehung der Rente vorzunehmen. Trachten auch die Familien schon darnach, Renten bis zu 25 Prozent, die man im preussischen Abgeordnetenhause als „Schwachsrenten“ bezeichnet hat, ganz in Wegfall zu bringen. Aus diesem Grunde haben wir beim Wiederbringen der Reichsversicherung Ordnung im Reichstage alle Hebel in Bewegung zu setzen, um geplante Verschlechterungen auf dem Gebiete der Sozialgesetzgebung abzuwehren.

## Die wirtschaftliche Krise und die Krankenversicherung.

Soeben ist der Band der „Statistik des Deutschen Reiches“ erschienen, der die Krankenversicherung im Jahre 1908 behandelt und aus dem bisher nur die „Hauptergebnisse“ bekannt waren. Das gesamte Zahlenmaterial ermöglicht uns einen Einblick in die Art, wie die wirtschaftliche Krise im Jahre 1908 auf die Krankenversicherung eingewirkt hat.

Die Zahl der Personen, die auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes versichert sind, — mit Ausnahme der Mitglieder der Knappschaftskassen — ist wie bisher so auch im Jahre 1908 gestiegen und zwar von 12,1 Mill. im Vorjahre auf 12,3 Millionen. Jedoch ist die Zunahme in dem letzten Jahre nur halb so groß, als sie im Jahre 1907 und 1906 gewesen ist.

Ganz besonders interessant ist ein Vergleich der durchschnittlichen Mitgliederzahl mit der Mitgliederzahl am Jahreschlusse. Die erste Zahl ist stets größer als die letzte. Das erklärt sich daraus, daß regelmäßig am Schlusse des Jahres ein Teil der Arbeiter infolge der für ihr Gewerbe ungünstigen Jahreszeit außer Arbeit kommt. Die Differenz betrug in den Jahren 1904—1908 zwischen 244 000 und 290 000. Sie stieg im Jahre 1907 auf 417 000 und im Jahre 1908 sogar auf 549 000. Auch relativ ist sie größer geworden; sie war 2,7 Proz. im Jahre 1906, 3,6 Proz. im Jahre 1907 und 4,7 Proz. im Jahre 1908. Hier zeigt sich aufs Klarste, daß eine außerordentlich große Zahl von Arbeitern am Schlusse des Jahres arbeitslos gewesen ist, — fraglos infolge der wirtschaftlichen Krise. Dabei ist zu beachten, daß ein Teil der arbeitslosen Arbeiter verständlich genug ist, freiwillig Mitglied in der Klasse zu bleiben. Demnach ist selbstverständlich die Zahl der arbeitslosen Arbeiter tatsächlich noch viel größer. Für uns kommt es nur darauf an, nachzuweisen, daß infolge der wirtschaftlichen Krise Tausende von Arbeitern nicht nur Arbeit und Verdienst, sondern auch die Mitgliedschaft in ihrer Krankenkasse und damit den Anspruch auf Unterstützung im Falle einer Krankheit verloren haben.

Dazu kommt, daß die weiblichen Mitglieder eine immer größere Bedeutung für die Krankenkassen gewinnen. Auf 100 männliche Mitglieder kamen weibliche 33,9 im Jahre 1905, 34,4 im Jahre 1906, 35,3 im Jahre 1907 und 36,5 im Jahre 1908. Das letzte Jahr zeichnet sich durch ein verhältnismäßig starkes Vordringen der weiblichen Mitglieder aus. Dabei wirkt der Umstand mit, daß im letzten Jahre mancher Unternehmer, der infolge der wirtschaftlichen Krise seinen Betrieb einschränken mußte, möglichst die teuren männlichen Arbeiter entließ und sich mit Arbeiterinnen einrichtete.

Die Zunahme in der Zahl der weiblichen Mitglieder hat aber auf die Finanzen der Krankenkassen eingewirkt. Die Krankheitskosten sind in den beiden letzten Jahren sehr gestiegen. Sie betragen pro Kopf der Mitglieder

19,97 im Jahre 1904, 20,76 im Jahre 1905, 20,68 im Jahre 1906, 22,56 im Jahre 1907 und 24,13 im Jahre 1908.

Diese Steigerung ist auf mehrere Umstände zurückzuführen. Zunächst sind die Erkrankungsfälle häufiger geworden. Auf je 100 Kassenmitglieder kamen seit 1888 bis vor 2 Jahren weniger als 40 Erkrankungsfälle. Dagegen stieg der Satz im Jahre 1907 auf 40,8 und im Jahre 1908 sogar auf 42,2. Auch diese Zunahme ist zu einem Teile der wirtschaftlichen Krise zuzuschreiben. Ein arbeitsloser oder nicht voll beschäftigter Arbeiter wird sich selbstverständlich eher einer notwendigen Kur unterziehen; als ein vollbeschäftigter Arbeiter, der befürchtet, durch die Krankmeldung seine Arbeitsstelle zu verlieren oder doch erhebliche Einbuße an seinem Einkommen zu erleiden.

Ähnlich verhält es sich mit den Krankheitsstagen. Auf je 100 Mitglieder kamen 748,1 Krankheitsstage im Jahre 1906, 800,3 im Jahre 1907 und 843,0 im Jahre 1908. Hier zeigt sich außerdem ein sehr wichtiger Unterschied zwischen den Zahlen für männliche Arbeiter und für Arbeiterinnen. Es kommen nämlich beträchtlich mehr Krankheitsstage auf die weiblichen Mitglieder als auf die männlichen. So stellte sich im Jahre 1908 der Satz für männliche Mitglieder auf 836,6, für weibliche Mitglieder dagegen auf 860,7. Hieraus ergibt sich, daß, wenn alles andere gleich bleibt, die Krankenversicherung um so teurer wird, je mehr weibliche Mitglieder in den Kassen sind. Und diese Entwicklung hat sich gerade in den letzten Jahren unter dem Druck der wirtschaftlichen Krise vollzogen.

Endlich sei auf die Höhe der Klassenbeiträge hingewiesen. Trotz der schwierigen Verhältnisse, die sich für die Krankenversicherung aus der wirtschaftlichen Krise ergeben, tritt auch in dieser Zeit das Bestreben der Arbeiter deutlich hervor, immer größere Opfer zu bringen, um die Leistungen der Krankenversicherung zu erhöhen. Denn die Zahl der Klassen, die bis 1 1/2 Proz. und von 1 1/2 bis 2 Proz. des Lohnes als Beiträge für die Krankenkassen erheben, ist kleiner, dagegen die Zahl der Klassen mit höheren Beiträgen größer geworden. Trotzdem wollen unsere Gegner bei der bevorstehenden Reform der Arbeiterversicherung den Arbeitern das Selbstverwaltungsrecht in ihren Krankenkassen entziehen und sie dafür in der Beitragszahlung „entlasten.“ Die Opferbereitschaft der Arbeiter für ihre Kassen, sogar während der wirtschaftlichen Krise zeigt, daß die Arbeiter gar nicht den Wunsch haben, sich eines ihrer wichtigsten Rechte für eine solche Entlastung abschachern zu lassen.

**Fleiß und Sparsamkeit im Dienste des Kapitalismus.**

Fleiß und Sparsamkeit sind zwei Dinge, über die viel gesprochen und betrauert worden ist; namentlich geschieht dies von Leuten, die sich einbildeten, allgemeine, wirtschaftliche Interessen zu vertreten. Die meisten dieser guten Leute bringen nichts Neues, sie laden gewissermaßen die Gedanken ihrer Vorgänger nur um, denn nicht erst seit gestern, schon in alten Zeiten hat man Fleiß und Sparsamkeit gepredigt, um die Not und die Sorge vom Haushalte des Menschen fern zu halten und bereits der weise Salomo hat zu diesem Zweck auf die Amaxe hingewiesen.

Nicht nur der Fleiß, sondern ganz besonders die Sparsamkeit galt demnach früher schon als eine Kardinaltugend im Kampfe für die Selbsthaltung, um Not und Sorge zu bannen, und insofern dürfte diese Tugend auch die Beachtung des Lohnarbeiters finden, als er ja am meisten mit Nahrungsorgen zu kämpfen hat. Allgemein macht man ja auch den Arbeitern den Vorwurf, daß sie mit ihrem Einkommen schlecht haushalten und daß sie der Armut wirksam begegnen könnten, wenn sie sparsamer wären, weil ja schon ein altes Sprichwort sagt: „Spare in der Zeit, so hast du in der Not!“ Die Logik, des Sprichwortes läßt sich nicht bestreiten, es kommt uns jedoch heute nicht darauf an, die Vorteile des Sparens im Interesse des einzelnen zu erörtern, sondern es handelt sich darum, die Schädigung für die Allgemeinheit, der wirtschaftlichen Interessen aller zu betrachten. Die Schädigung besteht darin, daß Güter unbenutzt von einzelnen aufgehäuft — gespart werden, um sie dem allgemeinen Bedürfnis zu entziehen. Sparen und Sparen ist denn auch von einander sehr verschieden in seiner Wirkung: einmal ist es notwendig und durch die Lebensverhältnisse geboten; ein andermal ist es überflüssig, ja im höchsten Grade verderblich.

Ein armer Schuler, der von seinem sauer verdienten Lohn ein paar Mark „auf die hohe Kante legt“, um einen Notgroschen zu haben — er schädigt niemand, seine Sparsamkeit ist in diesem Sinne eine Tugend. Nehmen wir jedoch einen Mann, der von 100 000 Mark jährlichem Einkommen nur 50 000 Mark ausgibt, so mag er sich dies gleichfalls zur Tugend anrechnen (eine Tugend, die ihm jedenfalls sehr leicht wird), volkswirtschaftlich hat er jedoch ein Unrecht begangen. Das Vergehen gegen die volkswirtschaftlichen Interessen besteht darin, daß er für 50 000 Mark Arbeitswert zu wenig eingetauscht hat. Er könnte für 50 000 Mark Ansprüche an die Arbeitsleistung anderer Menschen, Handwerker, Künstler usw. erheben und erhebt sie nicht, in einer Zeit, wo alle Welt über Arbeitsmangel klagt; er schädigt also die Interessen der Volkswirtschaft. Würden z. B. in einem Ort, in dem sich viele solcher reichen Leute befinden, die Gelder direkt ausgegeben, so würde dies eine direkte Förderung des Verkehrs insofern bedeuten, als — sobald das Geld nur einmal unter die Leute kommt — bei gesteigerter Arbeitsforderung die arbeitende Bevölkerung auch ihre Bedürfnisse reichlicher befriedigen, ihrerseits wieder mehr Arbeitsleistung untereinander in Anspruch nehmen kann. Der Arbeiter, der keine Mann überhaupt, würde vor allen Dingen größere Wohnungsansprüche machen, die Bauhandwerker hätten mehr zu tun; sie ihrerseits würden mehr Arbeit vom Tischler, Schneider usw. fordern, während sich heute jeder einrichtet, d. h. aus Not spart.

Gewisse Leute glauben, das Geld wirkt wie der Regen — wo er hinfällt, bleib er liegen und bewirkt so die Fruchtbarkeit eines ganzen Landstriches. So ist es mit dem Gelde freilich nicht. Geld ist ein Kaufsmittel, das heute vom Reichtler eingenommen, morgen den Schmied beglücken kann, übermorgen den Krämer, den Buchhändler usw., es kann in zehn Tausen an zehn und zwanzig Orten die Tätigkeit angeregt haben und jeder der in Tätigkeit gesetzt rechnet einen kleineren oder größeren Teil dieses Geldes als ein „Mehr“ seiner Einnahme hinzu, von dem er und seine Familie lebt. Wenn aber der letzte es festhält, keine Dienste dafür for-

dert, so stockt der Verkehr, denn dieses Geld ist dem Verkehr entzogen. Bei dem Kaufsmittel Geld handelt es sich nur in geringem Grade darum, wie viel Geld vorhanden ist, vielmehr in erster Linie darum, wie schnell es von Hand zu Hand geht.

Die Ersparnisse der Reichteren sind durchaus nicht segensbringend für den Verkehr, sie sind vielmehr hemmend, sie unterbinden den Verkehr und schränken das Arbeitsfeld ein. Würden solche Ersparnisse auf irgendeine Weise unendlich gemacht werden, z. B. durch eine hohe Steuer oder durch erhöhte Lohnforderungen der Arbeiter, so würden sie dem großen Heer der Arbeitslosen zu staten kommen, die ihre Arbeitskraft verkaufen könnten, und der Konsum würde sich, indem diese Arbeitslosen wieder kaufkräftig werden, auch wieder steigern und auf andern Gebieten Konsumtion herbeiführen.

Die Hemmung des Verkehrs durch die lasterhafte Sparsamkeit gewisser Mäntner und sonstigen Geldleute erzeugt bei scheinbarer Ueberproduktion von Lebens- und Genusmitteln eben den Mangel, unter dem die Besitzlosen leiden, vom geringsten Arbeiter bis zum Künstler, von den niedrigsten bis zu den höheren Schichten der wertfähigen, um Brot arbeitenden Bevölkerung. — Diese Sparsamkeit der Millionäre, der Aktionäre und sonstigen ohne produktive Tätigkeit sich nähernden „Mammontschüter“ erzeugt damit zugleich schwere Lasten für die Gemeinden und Berufsgenossenschaften usw., denn diesen fällt hinfür die Arbeitsbeschaffung und Versorgung der Arbeitslosen, der ungenügend Beschäftigten und aller derer anheim, die infolge von Arbeitsmangel mit einem fargen Lohn sich begnügen müssen, der vollständig unzureichend ist, für die Lage der Krankheit, des Unfalls, des Alters usw. etwas aufzuheben.

Daß dem Arbeiter, dem Handwerker, dem Künstler, überhaupt jedem, der nicht Grundbesitz hat, — das „Sparen“ so schwer wird, daran ist die „Sparerei“ der Rothschilds, der Rauberbills und Konjorten schuld, die nur einen geringen Bruchteil dessen, was sie erwerben, wieder verbrauchen. Der kleine Mann spart wie der Hamster, er will einen Vorrat haben. Der Hamster spart für die knappe Zeit; was er jetzt anhäuft, wird er später verbrauchen und mit seinem Sparen beunruhigt er keinen „Mittelsamer“. Böllig verschieden davon ist das Sparen der schweren Millionäre. Sie häufen infolge des Zinseszins, selbst bei großer Verschwendung, Vermögen auf, die sich immer mehr vergrößern und ins Unerbliche anwachsen. Die enorme Anhäufung solcher Massensparnisse hat für die Weltfinger keinen realen Wert mehr, nur noch den eingebildeten, für die andern Menschen aber bildet sie eine große Gefahr.

Der Besitzer solcher Massensparnisse hat zwar die Macht, den Verkehr hier zu beleben, wohin er seine Tiefentapitalien wirft, dort aber auch zu unterbinden — ganze Dörfer anzukaufen und den Boden als Schafweide zu benutzen oder zu Jagdgrund zu machen, wie dies bereits in früheren Zeiten in England geschehen ist; sodas, wie schon die alten Propheten Israels klagten: „mein Mann mehr ist“ für die Bevölkerung, und das Problem der Ueberbevölkerung, wenn nicht erzeugt, so doch verschärft wird. Der Arbeitsmangel ist die Folge dieser Massensparnisse. Das Hauptmerkmal in der menschlichen Gesellschaft besteht darin, daß die Reichen schweigen und die Armen darben; es besteht viel eher darin, daß die Reichen nicht genug verschwenden, daß sie ihr Einkommen nicht verbrauchen, sondern ihrerseits weiter sparen und Zins auf Zins legen das Kapital anhäufen. Das Einkommen, das ausgegeben wird, wirkt volkswirtschaftlich anregend, mag es ausgegeben werden zu welchem Zweck es sei, und wenn jemand, der es haben kann, Millionen verschwendet, so ist dies wohl vom sittlichen Standpunkt aus zu beklagen, denn das Geld könnte zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden, wo es auch unter die Leute käme; aber volkswirtschaftlich ist es immer noch nichtig, er gibt es aus und fordert Arbeit; als das er „spart“. Ein großer volkswirtschaftlicher Irrtum liegt daher unter den heutigen Gesellschaftsverhältnissen in der Idee des Proletariats, der an der vornehmen Reiche des Millionärs seinen Wohlstand aufbauen wollte. Derselbe Irrtum lebt aber auch noch vielfach in unsern gebildeten Kreisen, sogar unter nationalökonomischen Schriftstellern, die meinen, daß der „Wohlstand“ des Volkes auf der zur Sitte gewordenen Sparsamkeit beruhe. Mit größerem Rechte könnte man das Gegenteil behaupten: der Volkswohlstand beruht auf dem zur Sitte gewordenen Verbrauch und Ausgeben des Einkommens gegen Arbeitsleistung. Der Arbeitsmangel protestiert daher nicht gegen den Luxus, sondern gegen das Sparen. Das ist eben das heutige Weltungsglück, daß zu wenig Arbeit gefordert wird, infolgedessen Arbeitsmangel vorhanden ist und die Arbeitskraft zusehender lahm liegt oder nicht benutzt wird. Unter den heutigen verkehrten Wirtschaftsverhältnissen liegt es in der Hand des Wohlhabenden, des Reichen, Arbeitsgelegenheit zu gewähren, seine Sparsamkeit ist daher keine Tugend von gemeinnützigem Wert, sie fördert nur die Arbeitslosigkeit, den Arbeitsmangel. Schon vor 200 Jahren sagte ein englischer Nationalökonom (John Bessers): „Die Arbeit des Armen ist die Mine des Reichen,“ als Gegenpart könnte man sagen: „Die Verschwendungssucht des Reichen ist die Mine des Armen.“ Im Interesse der Reichen hielt man es schon früher für angemessen, wenn der Arme alles verausgabte, was er einnimmt; die Arbeiter sollten vor Auszehrung bewahrt bleiben, wie Vertraut die Mandebille sich äußert, aber sie sollten nichts erhalten, was der Ersparnis wert sei. Schon frühzeitig erkannten die Reichen den Nachteil, der ihnen durch das „Sparen“ der Armen erwachsen konnte; demgegenüber muß auch der Arme zu dem Erkenntnis kommen, daß das „Sparen“ der Reichen vom Uebel ist, indem es den Konsum zuungunsten der Produktion beeinflusst.

Solange die heutigen Privatwirtschaftsverhältnisse bestehen, bedeutet die Sparsamkeit der reichen Leute Arbeitsmangel, Arbeitslosigkeit für den Armen, und wenn die Sparsamkeit als Tugend gepriesen wird, so ist sie in diesem Sinne eine sehr zweifelhafte Tugend. Alle Ersparnisse, die heute aus der Bemühung neuer Maschinen, neuer Erfindungen usw. entstehen, sie fördern nur die Arbeitslosigkeit, solange dieselben in die Taschen der Geldaristokraten fließen oder gegen hohen Zins verbleiben werden.

Nur die Ersparnisse sind volkswirtschaftlich gerechtfertigt, die früher oder später gegen Arbeitsleistung in

irgendwelcher Form ihren Weg in die Hände des Arbeiters zurückfinden. Was die Sparsamkeit im Kleinen, für den Notfall anbelangt, so liegt diese im Interesse des Arbeiters; im allgemeinen aber wirken Fleiß und Sparsamkeit nur befruchtend auf den Kapitalismus. Thp.

**Lobbewegung.**

Ladlerer.

Hellbronn. In der Fahrzeugfabrik von Lh. Günther sind Differenzen ausgebrochen, so daß Bezug ferngehalten werden muß.

**Aus unserem Berufe.**

Submissionslisten. Bei Vergabe der Maler- und Anstreicherarbeiten am Justiz- und Arrestgebäude in Mainz wurden folgende Offerten abgegeben:

a) Justizgebäude. Table with 3 columns: Name, Los 6, Los 7. Includes entries for Schäfer & Guy, Mainz, Maurer, Mainz, Herz, Mainz, Muth, Worms, Bögler & Co., Mainz, Schmitt & Sohn, Frankfurt, Grüber, Frankfurt, Pauly, Wiesbaden, Borge & Wehde, Frankfurt, Straß, Coblenz.

b) Arrestgebäude. Table with 3 columns: Name, Los 6, Los 7, Los 8. Includes entries for Herz, Mainz, Bögler & Co., Mainz, Muth, Worms, Meschnamm, Schäfer & Guy, Mainz, Schidel, Mainz, Silkenbeck, Mainz, Britsch, Mainz, Groß, Mainz, Müller, Esch, Schmitt & Sohn, Frankfurt, Straß, Coblenz, Grüber, Frankfurt, Schnell, Udenheim, Borge & Wehde, Frankfurt, Pauly, Wiesbaden.

Der Unterschied zwischen Höchst- und Niedrigstgebot am Justizgebäude beträgt bei Los 6 6398.75 M., bei Los 7 5919 M.; am Arrestgebäude bei Los 6 7310.45 M., bei Los 7 6676.83 M. und bei Los 8 563.15 M. Das ist der Weg zur Sehung des Handwerks. In Berlin erklärten die Führer des Arbeitgeberverbandes, das Malergewerbe könne keine Lohnsteigerung mehr verlangen. Wie erklärt sich nun der trasse Unterschied zwischen den Mainzer und auswärtigen Firmen? Beide müssen doch bei Ausführung der Arbeiten den Mainzer Lohn bezahlen und alle wollen sie doch an der Arbeit verdienen. Aber so haben es die Herren schon immer gemacht, im Klagen, wenn die Gehilfen mehr Lohn haben wollen, sind sie sich alle gleich, da feilschen sie um den Pfennig, und bei den Submissionen unterbieten sie sich bis zu 50 und noch mehr Prozent. Solange hier nicht ernstlich Wandel geschaffen wird, steht das Fundament des Reichstums doch nur auf schwachen Füßen.

**Gewerkschaftliches und Soziales.**

Die Tarifbewegung im Baugewerbe und die Stukkateure. In den Stützgruppen des Baugewerbes, die bei den diesjährigen Lohnkämpfen sehr stark in Mitleidenschaft gezogen werden, gehören auch die Stukkateure und Gipser. Die Unternehmer dieser Branche, die gleich den Malern fast ohne Ausnahme in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis von den Maurermeistern und Architekten stehen, haben seit Jahren, ebenso wie der Arbeitgeberbund des Baugewerbes, darauf hingearbeitet, daß die bestehenden Lohnsätze meistens bis zum 31. März d. J. ablaufen. Von den Arbeitern ist die Mehrzahl im Zentralverband der Stukkateure organisiert; 124 Filialen gehören rund 7700 Mitglieder an, während etwa 600 dem christlichen Bauhandwerkerverbande und vielleicht 60 dem Strich-Dundersehen Gewerkschaften angehören. In nicht weniger als 58 Orten läuft der Tarifvertrag ab resp. wurde derselbe gekündigt, und es kommen dabei nicht weniger als 5160 Mitglieder in Betracht. Da aber auch in einer Reihe anderer Städte die Mitglieder durch die Bewegungen der Hauptgruppen des Baugewerbes in Mitleidenschaft kommen dürften, so ist die Gesamtzahl mit 5500 nicht zu hoch veranschlagt. Von dieser Zahl entfällt der größte Teil auf Süddeutschland und Rheinland-Westfalen. Die Organisation hat die erforderlichen Vorkehrungen getroffen. Zunächst werden sämtliche in den Filialen liegenden Gelder, die bisher als Lokalmittel betrachtet wurden und die statische Summe von 840 850 M. ausmachen, der Hauptkasse überwiesen, und von der siebenten Beitragswoche an wird außer dem regelmäßigen Wochenbeitrag, der zwischen 50 und 90 Pf. schwankt, eine Extrasteuer von einer Mark pro Woche erhoben.

Daß die Mitglieder bei außergewöhnlichen Anlässen opferfreudig sind, haben sie bewiesen; so wurden in Hamburg im vorigen Jahre bei Gelegenheit der Aussperrung von jedem Mitgliede, das arbeitete, pro Woche nicht weniger als 9 M. Extrasteuer bezahlt. Wenn die Unternehmer der Stukkbranche also auch jetzt im Schlepptau der Scharfmacher des Baugewerbes marschieren, so dürften sie sehr bald trübe Erfahrungen machen.

Der Mansfelder Bergarbeiterstreik vor dem Reichstage. Die sozialdemokratische Reichstagsfraktion hat wegen der Vorgänge im Mansfelder Streikreiter die Reichsregierung interpelliert. Der Abgeordnete Schaf, Vorsitzender des Bergarbeiterverbandes, ließ diese Vorgänge Revue passieren und kritisierte scharf das Verhalten der Behörden. Der Reichstanzler hatte es

auch bei dieser Angelegenheit vorgezogen, nicht zu erscheinen und die Verantwortung für die unter seiner Leitung der Regierungsgeschäfte vorgekommenen Verstöße gegen ein geschnitten anerkanntes Recht der Arbeiter seinem Vertreter, dem Staatssekretär Dr. Delbrück, zu übertragen. Dieser entledigte sich dieser Aufgabe in gewohnter Weise. Ohne eine Miene zu verziehen, hatte er die Anklagen Sachses angehört, ohne eine Miene zu verziehen, erklärte er, daß der Reichszentralrat die Verantwortung für die Zuziehung des Militärs übernehmer und damit einverstanden sei, gemäß der Verfassung, wonach die Bundesstaaten berechtigt sind, Truppen zu polizeilichen Zwecken zur Verfügung zu stellen. Die Lage war seinerzeit im Streitgebiet derart, daß die Polizeikräfte nicht mehr ausreichten und dementsprechend Militär eingreifen mußte. Was die von Sachse behaupteten Verstöße der Zivilbehörden anbelangte, so gebe das den Reichstag nichts an und werde im preussischen Dreiklassenparlament erledigt werden.

Nun kam der neue Kriegsminister, General v. Heeringen, um die von Sachse als Verstöße gekennzeichneten Handlungen und Ausschreitungen von Offizieren zu verurteilen. Seiner Auffassung nach sind überhaupt keine Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen auf Seiten des Militärs vorgekommen; denn was Sachse vorgebracht, seien keine, wenigstens vermag er sie mit seinem Soldatenverständnis nicht als solche anzuerkennen, selbst das Konfiszieren von Flugblättern nicht. Ueber einige der von Sachse vorgetragene Fälle zeigte sich der Herr Kriegsminister als sehr schlecht bezw. gar nicht unterrichtet. Ganz im Sinne des Wortes von der Pflicht des Soldaten, auf Kommando auf Vater und Mutter zu schießen, ist die Bemerkung, daß es dem Militär gleichgültig ist, ob angeordnete Maßnahmen gegen reichstreu oder nicht reichstreu Arbeiter gerichtet seien; derartige Ausnahmen sind einfach nicht militärisch. Vor der Flinte und dem Maschinengewehr sind alle Individuen im Arbeiterkittel gleich. Der Herr Kriegsminister schloß seine Antrittsrede mit der Versicherung, daß die Armee solche „Vergnügnungen“ nicht gerade als Annehmlichkeit betrachte.

Die beiden Vertreter des Rechts- und Militärstaates haben sich die Sache sehr leicht gemacht, indem sie sich einfach auf den Standpunkt stellten: „Wir tun alles das, wozu wir das Recht und die Macht haben.“ Dieser rein formelle Standpunkt, der von allen Anhängern der herrschenden Klasse vertreten wird, reicht aber für einen denkenden Menschen nicht aus, weil dieser weiß, daß die Macht- und Rechtsverhältnisse wandelbar sind und sich stets ändern haben. Die Verfassungen haben stets gewechselt und auch die Militärdiktatur ist nicht für die Ewigkeit bestimmt. Und so wird auch bei uns in Deutschland der Tag kommen, wo infolge der wachsenden Macht des Proletariats Staatssekretär und Kriegsminister Gestichter machen werden wie Lohgerber, denn die Felle weggeschwommen sind.

**Theorie und Praxis.** Wie wir der „Deutschen Industriebeamtenschaft“ entnehmen, ist ein Beamter der berühmten Firma Carl Zeiss gemahregelt worden, weil er die Interessen seiner Kollegen energisch vertrat. Der Leiter des Werkes, Professor Czapski, hielt einmal einen Vortrag, worin er sich über die sozialpolitischen Ideen seines Vorgängers, des Professors Abbe, folgendermaßen aussprach:

„Ich habe Abbe noch kurz vor seinem Tod einmal gefragt, mit welchen Anschauungen er wohl ursprünglich an die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses herantreten sei. Da sagte er mir: mit gar keinen. Er habe sich nur das eine gesagt — und das ist so bezeichnend für den Mann —: Wenn du lebst Leiter eines Unternehmens wirst, wo so viele von dir abhängig sein werden, so soll das Arbeitsverhältnis in diesem Unternehmen so sein, daß auch ein Mann wie du selber in ihm als Arbeiter tätig sein könnte, ohne daß dein Stolz daran Anstoß nehmen müßte.“

Und dann zitierte er Abbes Worte: „Es erscheint als sehr dringlich, daß die Reichsgewerbeordnung bald einen Paragraphen bekomme, der kategorisch vorschreibt, neben den sonst durch Ausschläge zu verlaufenden, viel wichtigeren Vorschriften müsse in jedem Raum in Stadt und Land, in welchem unselbständige Arbeiter im Dienst irgendeines Unternehmens verkehren, ein gedruckter Aufschlag hängen etwa des Inhalts: Alle Verpflichtungen aus dem Arbeitsverhältnisse beziehen sich ausschließlich auf die Leistung der vertragsmäßigen Arbeit. Keinem darf seitens des Arbeitgebers oder seiner Organe irgendwelche sonstige Vorteile oder Rechte oder Rücksichtnahme direkt oder indirekt angedungen werden.“

Darnach scheint auch in dem Zentner Musterbetriebe nach dem Tode seines Begründers eine große Kluft zwischen Theorie und Praxis vorhanden zu sein.

**Die Gelben auf dem Reichsbettel.** Der nationale Arbeiterverein Kiel hat an den Reichstag eine Petition gerichtet, in der um Zuwendung von Unterstützung für seinen Arbeitsnachweis gebeten wird. Wenn das der wirkliche Zweck der Petition wäre, könnte die Sache noch angehen. Doch lassen wir den Wortlaut der Petition mit all seinen Schönheiten für sich sprechen:

„Um dem überflutenden Terrorismus der Sozialdemokratie zu steuern, wolle der Reichstag beschließen, daß dem „Nationalen Arbeiter-Verein Kiel und Umgegend von 1898“ Geldmittel als Unterstützung zur Unterhaltung seines Arbeitsnachweises zur Verfügung gestellt werden.“

Zur Begründung vorstehender Petition sei in erster Linie bemerkt, daß die Führer der Sozialdemokratie überall bestrebt sind, die „Nationalen Arbeiter“ arbeitslos zu machen, durch Finten die Herrschaft über die bürgerlichen Arbeitsnachweise zu gewinnen, um so ihre roten Genossen in Stellung zu bringen, während die Andersdenkenden hilflos auf der Straße liegen, wie es z. B. bei der „Lorpedo-Werstatt Friedrichsdorf“ der Fall ist.

So hat auch der Verbandsbeamte des „roten“ Holzarbeiterverbandes, Becker in Stuttgart, bei den Verhandlungen wegen des partikularistischen Arbeitsnachweises

zwischen dem Holzarbeiterverband und dem der Arbeitgeber der Holzgewerbe geführt: „Ja, das ist für uns (die Not) sehr schön, denn da haben wir das Heft auch in der Hand und kostet uns nur die Hälfte.“ Dieser Anspruch ist keine in der Aufregung gesprochene Phrase, sondern ein unwirksam verräterischer wohlüberlegter Plan, um die Gewalt in ihre Hände zu bringen. Der Reichstagsabgeordnete Legien sagte schon in einer öffentlichen Verbandsversammlung im Jahre 1899: „Stellen Sie sich nicht hinter die Werkdirektoren, sondern gehen Sie mit uns, der modernen Arbeiterbewegung, wir werden alles aufbieten, um die Arbeiter der kaiserlichen Werft in unsere Organisation zu bringen und dann der Werkdirektion unsere Forderungen diktiert.“

Zur weiteren Begründung verweisen wir auf unsere Eingabe vom 25. Januar 1909.

In der Voraussetzung, daß vorstehende Petition bei dem hohen Reichstage Beachtung findet, schließt der unterzeichnete Verein mit der Bitte, der Reichsregierung zu diesem Zwecke Geldmittel zur Verfügung anzuzusetzen.

Hr. Berger und H. Martinen heißt die Compagnon-Firma, die dieses geistige Produkt mit ihrer Unterschrift zierte. Die Namen müssen der Nachwelt erhalten bleiben, um später einmal zeigen zu können, was für geniale Werke doch den freien Gewerkschaften und der Sozialdemokratie den Garaus machen wollten. Diese Petition berechtigt zu der Preisfrage: Gehört dem famosen Deutscher, der quasseltigen Begründung oder dem kindischen Unterfangen, mit solcher „Petition“ sich an den Reichstag überhaupt zu wenden, die Prämie? Jeder, der darüber entscheiden möchte, würde in die größte Verlegenheit kommen. „Selbst sind, die da geistig arm sind.“ Das könnte die Petitionskommission des Reichstages vielleicht auch den Petenten als Antwort sagen, wenn sie aus der Flut von Petitionen diese sicher einzige Perle herausangelt.

**Zivilprozessreform und Anwaltsangelegenheit.** Am 1. April treten verschiedene Gesetzesnovellen in Kraft, die eine Reform des Zivilprozesses beabsichtigen. Die Vorlagen haben J. Z. unter den Rechtsanwältinnen viel Staub aufgewirbelt, weil diese meinen, ihre wirtschaftliche Existenz werde dadurch untergraben. Einer energischen Agitation der Anwältinnen ist es dann gelungen, verschiedene Verbesserungen, namentlich erhebliche Gehaltserhöhungen, in den Vorlagen zu erwirken. Auch von den Angehörigen der Anwältinnen wurde eine lebhaftige Agitation entfaltet. Leider aber ohne jeglichen Erfolg. Die Angehörigen werden von der Reform am härtesten betroffen. Vielen von ihnen wird die Existenz geraubt, denn das Schreibwerk in den Anwaltsbüros wird durch die Reform auf die Gerichtskanzleien übertragen. Die Arbeitskräfte in den Anwaltsbüros werden überflüssig, die Angestellten werden entlassen. Weder die Regierung noch die bürgerlichen Parteien haben sich auf die Wünsche der Angehörigen eingelassen. Die sozialdemokratische Partei war die einzige, die sich gegen das Gesetz wandte, solange den Interessen der Angehörigen nicht Rechnung getragen werde. Die bürgerlichen Parteien sind jedoch über diesen Widerspruch hinweggegangen, ohne sich im mindesten um das Schicksal der Angehörigen zu kümmern.

Tausenden der Angehörigen steht nun die Entlassung bevor. Die gewerkschaftliche Organisation der Angehörigen, der Verband der Bureauangestellten (Eich-Berlin) unternimmt deshalb einen neuen Versuch, seine Verursacher vor diesem Schicksal zu bewahren. In einer ausführlich begründeten Petition wendet er sich an die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten mit dem Ersuchen, die stellungslos werdenden Anwaltsangehörigen in die infolge der Zivilprozessreform bei den Gerichten neu zu schaffenden Stellen zu übernehmen. Die Petition dürfte bei den jetzt überall stattfindenden Beratungen der Staats zur Verhandlung kommen. Die sozialdemokratischen Abgeordneten der einzelnen Landtage werden sicherlich auch hier auf dem Posten sein und den bürgerlichen Parteien wie der Regierung das soziale Gewissen schärfen.

**Ein Stellenvermittler als Unternehmer.** Ein Herr Jöckel in Wismars empfiehlt seinen privaten Arbeitsnachweis für das Schuhmachergewerbe durch folgendes Zirkular: „Wenn sich Arbeiter um Stellung bei einem Fabrikanten bei mir melden, setze ich mich erst mit dem betreffenden Fabrikanten in Benehmen über den stellungsuchenden Arbeiter bezüglich über dessen Charakter und vorherige Stellung, ob die Person dem Fabrikanten für geeignet erscheint. Sollten Arbeiter ihre Stellen ohne Einhaltung der Kündigungsfrist verlassen, so ersuche ich den betreffenden Fabrikanten, dies mir mitzuteilen, um jeden Monat durch eine Liste diese Personen den Fabrikanten bekannt zu geben.“

Der gute Mann scheint die Arbeiter der Schuhbranche doch etwas zu niedrig einzuschätzen, wenn er meint, daß sie unter diesen Umständen seine Stellenvermittlung in Anspruch nehmen würden. Sie werden sich höchst für einen Mann wie Herrn Jöckel bedanken, der sich dadurch bei dem Unternehmer beliebt machen will, daß er die Arbeiter zu willenlosen Sklaven degradiert.

**Genossenschaftliches.**

**Produzentenkartelle und Konsumentenkartelle.** Ueber dieses interessante Thema, das auch wir bereits mehrmals behandelt haben, macht Justizrat Dr. Kuhl in Mainz in einem Artikel der „Sozialen Praxis“ folgende Bemerkungen: „Das Konsumentenkartell ist die beste Waffe, welche Uebergriffen und mißbräuchlicher Anwendung der den Kartellen tatsächlich zustehenden Monopolgewalt gegenüber zurzeit und voraussichtlich für lange Zeit in Frage kommt. Was dem Staate vermittels seiner Gesetzgebung noch vermittels seiner Verwaltung zu erreichen möglich ist, nämlich die Berücksichtigung der Interessen der Verbraucher und des Zwischenhandels durch die Kartelle, kann vermittels des Konsumentenkartells erreicht werden. Das Konsumentenkartell verkennt nicht die Bedeutung der Kartellierung als Form der wirtschaftlichen Organisation des 20. Jahrhunderts, es ist um so weiter von der grundsätzlichen Regierung der Berechtigung des Kartellwesens entfernt, als es ja selbst sich der Kartellform bedient und beibehalten muß. Das Konsumentenkartell bildet die Er-

gänzung des Unternehmerkartells, und zwar die notwendige Ergänzung; solange die volkswirtschaftliche Organisation nur Unternehmerkartelle kennt, kann nicht bestritten werden, daß sie an einer gewissen Einseitigkeit leidet, die leicht zu einer Ignorierung oder Unterdrückung der Interessen der Konsumenten führt. Diese Einseitigkeit wird durch die Konsumentenkartelle beseitigt. Während eine Kartell- oder Antikartellgesetzgebung sich schwerlich von den Fehlern freihalten würde, welche die nützliche Tätigkeit der Kartelle beeinträchtigen müßten, wird durch die Organisation der Konsumentenkartelle die nützliche Seite der Tätigkeit mitnichten angetastet oder gemindert.

Man ist in Deutschland nach Abschluß der sogenannten „Kartellenquete“ wohl in den weitesten Kreisen davon überzeugt, daß die Reichsgesetzgebung sich an das Kartellproblem nicht heranwagen wird, und hieran können die mit einer periodischen Regelmäßigkeit sich entstellenden Verhandlungen der Kartellfrage im Reichstage, die auf eine Wiederholung bekannter Tatsachen und Vorschläge hinauskommen, nichts ändern. Es ist gut, daß dem so ist und die Gesetzgebung auf das Kartellgesetz Verzicht leistet, denn mit größter Wahrscheinlichkeit kann behauptet werden, daß ein Kartellgesetz einerseits auf die gerechtfertigten Forderungen der Konsumenten nicht gebührende Rücksicht nehmen, andererseits aber, in psychologisch begrifflicher Reaktion gegen die monopolistischen Uebergriffe der Kartelle, ihre nützliche und volkswirtschaftlich notwendige Tätigkeit zum Teil lähmen würde. Wenn man sich erst einmal über diese Sachlage allenthalben vollkommen klar geworden ist und die vielfach ganz phantastischen Hoffnungen auf ein Kartellgesetz und dessen Inhalt aufgegeben hat, wird man auch die Organisation des Konsumentenkartellwesens so ausbauen, wie dies an sich möglich ist. Die Hoffnungen auf staatliche und gesetzgeberische Hilfe haben auch hier ungünstig auf die Selbsthilfe gewirkt; wir hätten heute zweifellos eine viel größere Anzahl von mächtigen Konsumentenkartellen, wenn nicht ein großer Teil der durch die Kartellpolitik zahlreicher Unternehmerkartelle in ihren Lebens- und Konkurrenzbedingungen in weitestgehendem Maße geschädigten Personen wie hypnotisiert ihre Aufmerksamkeit ausschließlich auf den Staat und seine Gesetzgebung gelenkt hätte.

Gerade der gegenwärtige Zeitpunkt ist aber für die Errichtung von Konsumentenkartellen besonders günstig. Dies können und dies müssen sich die Konsumentenkartelle zunutze machen, und dieserhalb erscheint es im Interesse der Konsumentenschaft sehr erwünscht, daß auf den Gebieten, die sich dafür eignen, mit der Begründung solcher Kartelle vorgegangen wird.“

Die beste Form, solche Konsumentenkartelle ins Leben zu rufen, ist unstreitig die Gründung und der Ausbau von Konsumentgenossenschaften und deren Zusammenschluß zu machtvollen Großeinkaufsgesellschaften.

**Eingefandt.**

In Nummer 4 des „Vereins-Anzeiger“ läßt ein stolze seine Meinung kund werden über die Hamburger Verfassung vom 13. Januar. Derartige Eingefandts sollen nur dazu dienen, über die Hamburger ganz falsche Meinungen bei den übrigen Kollegen Deutschlands zu verbreiten; wenigstens beurursachen solche Eingefandts dies. Diesmal ist es sogar ein reisender Kollege. Es ist gut, daß der Kollege es dabei schreibt, man könne dies gleich als Entschuldigung gelten lassen, indem ich annehme, er versteht von der ganzen Sache nichts; obgleich er dies den Rednern in der Versammlung vorwirft. Der Kollege redet nur immer ganz unbestimmt von solchen Anträgen und Ausführungen usw. Ja, Kollege, dadurch wird die Sache nicht besser. Doch heraus mit der Sprache, welche besonderen Ausführungen und Anträge waren es denn, die Dir so auf die Nerven gefallen sind? Dann wissen doch gleich die Kollegen Deutschlands Bescheid, sonst machen sie sich nur falsche Vorstellungen von den Hamburgern. Der Kollege schreibt, er will keinen Redner der Versammlung persönlich beleidigen, macht aber ihnen den Vorwurf, sie hätten gesprochen, um der Waise Rechnung zu tragen. Ist das keine Beleidigung? Ich glaube wohl. Mögen die Kollegen heissen, wie sie wollen, daß sie nur gesprochen hätten, um der Waise zu gefallen, davor muß ich die Kollegen ganz energisch in Schutz nehmen. Nicht jeder Redner ist ein Redner, vor allen Dingen noch lange nicht der Sache gewachsen. (Das möge sich der Schreiber nur selbst merken, der ja zu den Rednern gehört, die glauben, daß es ein Unglück wäre, wenn sie nicht in jeder Versammlung das Wort ergreifen. D. Red.) Das ist in einer solchen großen Versammlung doppelt schwer. Es ist keine Leichtigkeit, sich dann im Saale des Hamburger Gewerkschaftsaales verständlich zu machen, den meisten gelingt es nicht, den Saal zu durchdringen, es entsteht Unruhe, jeder wird erregt und es ist mir zu verständlich, wenn dabei etwelche über die Schmir haben in bezug auf parlamentarische Ausführungen. Verehrter reisender Kollege, ich will Dir mal etwas sagen: In Anbetracht der ganzen Situation, der Erbitterung in den Reihen unserer Kollegen ist diese Versammlung äußerlich „gut“ verlaufen. Das kennst Du nicht, es soll Dir auch nicht weiter übel vermerkt werden. In einem bin ich mit dem Kollegen einverstanden, daß das, was in Hamburg passiert, nicht nur allein Hamburg interessiert. Deshalb, Kollege, ist es auch besser, man schreibt nicht solche Eingefandts, sondern sagt klar und deutlich, was einem nicht gefallen hat. Bist Du auch mal genau die Nummer 4 des Vereins-Anzeigers, da wirst Du finden, daß in dieser Frage nicht alle so denken wie wir. Da werden zur Tariffrage Uebergriffen aus allen Bezirken gegeben. Dabei kommt Hamburg mit sage und schreibe 8 Zellen weg. Ueber andere kleinere Städte und Städtchen konnte man bedeutend mehr bringen. (Selbstverständlich, weil sie berichter haben. D. Red.) Die eben erwähnten 8 Zellen werden natürlich auch wieder arg verschmupfen und die Erbitterung nur vergrößern. Letztere sowie die kolossale Empörung in den Reihen der Hamburger Kollegen könnte ich nun noch weiter schildern, doch wird das hier wohl zu weit führen. Ich kann aber dem reisenden Kollegen versichern, daß diese ganz awaltig groß ist. So groß, daß, wenn er davon nur ein klein wenig Ahnung hätte, er sich schwer hüten würde, dieselbe mit solchem Eingefandt noch mehr aufzustacheln. W. L.

### Gerichtliches.

Die Wahrnehmung berechtigter Interessen ist eine vielumstrittene Frage in der deutschen Jurisprudenz. Die Gerichte lieben es, die Grenzen für eine solche Interessenwahrung, sofern es sich um Arbeiter und Arbeitergewerkschaften handelt, möglichst eng zu ziehen. Das Urteil eines Berliner Landgerichts weicht von dieser Praxis in erfreulicher Weise ab. Es handelt sich um folgenden Sachverhalt: Während eines Streiks kontrollierten die Gewerkschaftsbeamten Behrend vom Metallarbeiterverband und Siering vom Schmiedeverband die aufgestellten Streikposten. Sie kamen gerade hinzu, als die Streikposten von Schulkleuten aufgefordert wurden, diejenigen Stellen zu verlassen, von denen aus das Streikpostenstreifen allein Zweck und Sinn hatte. Deshalb sagte Behrend den Streikposten: Seid keine Hasenfüße, Ihr dürft hier stehen, die Beamten haben Euch gar nichts zu sagen. Wegen dieses Vorfalls wurde Behrend vom Schöffengericht wegen Beleidigung der Beamten zu 60 M. Geldstrafe verurteilt. Gegen dieses Urteil legte Behrend Berufung ein, die vor der Strafkammer des Landgerichts III in Berlin verhandelt wurde. Die Strafkammer sprach Behrend unter Aufhebung des Urteils des Schöffengerichts frei. Behrend habe in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt. Ihm habe nicht die Absicht der Beleidigung innegehabt. Er habe vielmehr lediglich die Interessen der Streikenden wahrnehmen wollen und dazu sei er in seiner Eigenschaft als Gewerkschaftsbeamter berechtigt gewesen.

Die Polizei steck ihre Nase in jeden Dreck. Die Polizei scheint sehr viel Zeit zu haben, denn in Preußen will sie sich jetzt sogar darum kümmern, welchen Namen eine neue Straße haben soll. Man sollte meinen, wenn eine Stadt eine neue Straße anlegt, so müsse sie auch das Recht haben, das Kind zu taufen. Damit ist die Hochwohlblühliche nicht einverstanden, sondern sie erhebt Anspruch darauf, den Namen einer neuen Straße zu bestimmen. Wie die Zeitungen berichten, hat der Polizeipräsident in Essen neuerdings an die niedrigen Bürgermeisterämter des Landkreises Essen, die zum Bezirk der Essener Polizeidirektion gehören und königliche Polizei erhalten haben, das Ersuchen gerichtet, vor der Entscheidung über Neu- oder Umbenennung von Straßen ihm Gelegenheit zur „Stellungnahme“ zu geben. Was eine Straßenbenennung mit den Aufgaben der Polizei zu tun hat, dürfte vielen, die in die vielseitige Tätigkeit der preussischen Polizei nicht eingeweiht sind, rätselhaft sein. Das preussische Oberverwaltungsgericht ist anderer Meinung, wie aus einer von ihm getroffenen Entscheidung hervorgeht. Es handelte sich nämlich darum, daß eine preussische Gemeinde der Polizei das Recht der Straßenbenennung bestritt, worüber ein Prozeß entstand.

Das Oberverwaltungsgericht hat entschieden, daß die Benennung der Straßen und das Anbringen der Straßenschilder auf Grund des preussischen Landrechts und des Polizeigesetzes vom 11. März 1850 (dieses Gesetz stammt aus der schlimmsten Reaktionszeit) zu den Aufgaben der Polizei gehört, denn — so heißt es wörtlich — die Bezeichnung erfolgt ja im Interesse der öffentlichen Ordnung, speziell der Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen. Der Umstand, daß die Gemeinde in der Regel Eigentümerin des Straßensystems und zugleich Trägerin der Baukosten ist, vermag hierin nichts zu ändern. Allerdings wird diese Tatsache der Polizeibehörde Anlaß geben, vor ihrer Entscheidung über die Benennung kommunaler Straßenzüge die beteiligte Gemeindeverwaltung zu hören, um die Wünsche der Gemeinde kennen zu lernen und diesen — soweit es die Sachlage gestattet — zu entsprechen. Ein solches Verfahren ist fast durchwegs üblich, und es kann seine Anwendung, soweit dies nicht der Fall sein sollte, im Hinblick auf die in Betracht kommenden kommunalen Interessen nur empfohlen werden. Ein gesetzlicher Anspruch auf eine Anhörung über die von der Polizeibehörde festzusetzenden Straßenbezeichnungen steht indessen der Gemeinde ebensowenig zu, wie eine Berücksichtigung der von ihr anderweit bei der Polizeibehörde geltend gemachten hierauf gerichteten Wünsche. Das Recht der Polizeibehörde zur Benennung der Straßen ist ein selbständiges und unabhängiges, und sie ist — abgesehen von den Nebenstädten Berlin, Potsdam und Charlottenburg, für die besondere Vorschriften gelten — an die Mitwirkung anderer Institutionen nicht gebunden. Eine Gemeinde kann also durch einen gegen ihren Willen polizeilicherseits erfolgte Straßenbenennung in ihren Rechten nicht verletzt werden.

Es sollte uns gar nicht wundern, wenn eines Tages das preussische Oberverwaltungsgericht der Polizei auch das Recht zusprechen würde, den neugeborenen Kindern Namen zu geben, ohne Rücksicht auf die Wünsche der Eltern. Das wäre ebenso logisch, als daß eine Gemeinde nicht das Recht haben soll, den auf ihrem eigenen Grund und Boden geschaffenen Straßen den Namen zu geben. Aber die Polizei ist nun einmal allmächtig und wir müssen uns demütig darein fügen.

### Vom Ausland.

**Oesterreich.** In Graz sind die Lackereierwerkstätten Klühme, Urschitz und Neemahen gesperrt.

**Ungarn.** Nach Nagybörözd (Großwardein) ist Zugang fernzuhalten. — Die Franz Schloßnitzsche Leistenvergoldungsfabrik und die Anstreichwerkstätte Johann Felberbaum in Budapest bleiben gesperrt.

Der Verbandstag des amerikanischen Maler-, Dekorateur- und Tapezier-Verbandes tagte vom 6. bis zum 17. Dezember 1909 in Cincinnati (Ohio) und war von 532 Delegierten besucht. Die Kosten des Verbandstages belaufen sich auf ja. 70—75.000 Dollar; fast die Hälfte der Tagung beanspruchten die Wahlen des Verbandsvorstandes und der Delegierten zum Kongress der Amerikan Federation of Labour und des Baugewerkschaftsverbandes. Nach Erledigung der Wahlen war nicht viel mehr als die Hälfte der Delegierten noch vorhanden. Zur Erledigung der eigentlichen wichtigsten Geschäfte, den Ausbau der Organisation betr., waren zahlreiche Anträge einge-

gangen. Die Vorarbeiten zu einem Resolutionskomitee verursachten, wie berichtet wurde, einen Kostenaufwand von 500 Dollar. Wegen vorgeschrittener Zeit mußte nun mit Hochdruck gearbeitet werden, sodaß von ersten Erwägungen der einschlägigen Punkte keine Rede mehr sein konnte. Die Reichsstreitigkeiten sind in der amerikanischen Gewerkschaftsbewegung ständige Punkte der Tagesordnung, auch dieser Verbandstag hatte sein gut Teil davon zu erledigen, verursacht durch die innerhalb des Verbandes sich bemerkbar machenden Spezialisten, wie Tapezierer, Schildermaler, Karriantstreicher, sog. Presto Painters usw. Während der Zentralverband alle diese Branchen des Gewerbes einschließt, verlangen die einzelnen Sparten eine Ausnahmebestellung, reklamieren Arbeiten als ihr spezielles Privilegium. Dies trifft besonders auf die Tapezierer (Paperhangers) zu; sie hatten in mehreren Großstädten selbständige Unions und diese zusammen einen besonderen Verband, der sich der Brotherhood auf Grund einer Vereinbarung angeschlossen hat. Da die Tapezierer durch ihre besondere Organisation in einigen Städten einen höheren Lohn erhalten als die übrigen Verbandsmitglieder, arbeiten sie mit aller Macht darauf hin, auf Kosten der Gesamtheit ihre Ausnahmebestellung zu befestigen und ihre Privilegien zu erweitern. Nun werden ja bekanntlich in vielen Fällen gewisse Arbeiten, wie Tapetenabtragen, auch von Painters ausgeführt, und da jetzen nun die Tapezierer über größtenteils Verletzung ihrer Interessen.

Tatsache ist, daß in den meisten Städten dieses Landes Wandtapezieren ein Teil unserer Gewerbes ist, ebenso wie das Holzwerk bearbeiten und dekorieren, nur in den größten Städten, wo die Teilung der Arbeit vor sich gegangen, haben solche Spezialfächer sich zu einem selbständigen Gewerbe entwickelt. Diesen Sparten in dem Verband nun besondere Rechte einzuräumen, kann nur auf Kosten der Gesamtheit geschehen und dazu hatte die letzte Konvention keine Lust. Deshalb wurden alle Vorschläge, die darauf hingingen, mit überwältigender Majorität abgelehnt. Je mehr zentralisierter das Gewerbe organisiert ist, desto weniger solcher Streitigkeiten werden vorkommen. Die Spezialistenbestrebungen und die Einzelarbeiter fressen wie ein Krebs an der Solidarität der Arbeiter, eine vollständige Unterdrückung dieser Tendenzen wäre gleich einer notwendigen Operation am Organisationskörper.

Während diese Kämpfe sich innerhalb der Organisation abspielen, zentralisiert die Unternehmerrasse ihre Macht und bei den meisten Lohnkämpfen müssen die Arbeiter dieses oft genug empfinden; deshalb gewinnt die Idee der Industrieverbände auch immer mehr Anhänger. Eine vernünftige Erneuerung erstrebte der Verbandstag, indem er den Vorstand beauftragte, Schritte zu unternehmen, um mit den ausländischen Bruderverbänden eine Vereinbarung zu treffen zwecks Uebertritts von Mitgliedern. Das bedeutet, die Bruderverbände der Nationen der Erde hinreichend, der Anfang einer Internationalen auf gewerkschaftlichen Gebiete, soweit Amerika in Betracht kommt. Wir kommen langsam, aber wir kommen; zwar nicht der Vernunft, sondern der Notwendigkeit folgend, die Vernunft hinten auch hier wieder nur nach.

Nach genauer Beobachtung der Vorgänge auf diesem Verbandstag stellte jener Teil der Delegierten, die die politische Organisation der Arbeiterklasse, die sozialdemokratische Partei unterliegen, ein beachtenswertes Kontingent dar und ihrem Einfluß sind auch alle Beschlüsse fortschrittlicher Richtung zuzuschreiben. Die Unterstellung, daß die Sozialisten Feinde der Union seien, fand auf dem Verbandstag keinen fruchtbaren Boden, sondern im Gegenteil, überall hörte man, selbst von Gegnern des Sozialismus, die Anerkennung, daß die Sozialisten nicht nur gute Unionsleute, sondern auch die besten Kämpfer sind. Sie versuchten gewiß nicht, mit Gewalt den Sozialismus ihren gegnerischen Kollegen aufzupropfen, sondern leisteten wertvolle Detailarbeit, immer das Beste für die Arbeiterklasse wollten; so erntet man Achtung, Anerkennung, so gewinnt man Freunde und beseitigt alte Vorurteile. Dem Redakteur Kemp gebührt Anerkennung für sein freies, offenes Auftreten in der Verteidigung seiner Tendenz im offiziellen Organ. Mit großer Majorität wurde ihm Beifall gezollt und alle Bestrebungen der Dunkelmänner, ihm die Hände zu binden, niedergestimmt. Goffen wir, daß dieser Geist in der Organisation der Painters, Decorators and Paperhangers of America immer weiter Fuß fassen, sodaß er alle Mitglieder der Organisation umspannen möge, dann wird die Organisation auch das sein, was eine Arbeiterorganisation sein soll: Ein Hort zum Schutz und Trutz der Mitglieder und ein Mittel zur Befreiung der Arbeiterklasse. C. S. Miller.

Die Lehren des schwedischen Niesenkreises behandelt das „Correspondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands“ in mehreren Artikeln. Ueber die Taktik des Tarifvertrages sagt der Verfasser der Artikel folgendes:

„Das ist der Zweck und der Sinn des Tarifvertrages, festzuhalten, was gerecht und billig ist; werden ihm andre Ziele gesteckt, so wird er bald nicht mehr sein. Die Arbeiter werden sich nie dazu zwingen lassen, Tarife anzuerkennen, die ihnen den Aufstieg zu erträglicheren wirtschaftlichen Verhältnissen unmöglich machen sollen. Die schwedischen Arbeiter haben mit ihrem Kampfe gezeigt, daß solche Verträge in den Orkus verschwinden müssen. Zweifellos würde auch die deutsche Arbeiterschaft solche Anebelungstarife entschieden zurückweisen. Der schwedische Niesenkampf war der erste wirklich organisierte und auch der erste wirtschaftliche Generalausstand der Unternehmer und Arbeiter eines ganzen Landes. Er war auch der größte und bedeutungsvollste aller bisherigen Versuche, die Produktion eines ganzen Landes zu unterbinden. Das ist diesen Umfang annahm, ist auf die Unternehmer, nicht auf die Arbeiter zurückzuführen. Das die Durchführung auf dieser breiten Grundlage aber möglich wurde, liegt an den überaus starken und zentralisierten Organisationen, die beide Parteien sich geschaffen haben. Die Arbeiterschaft aller Länder muß daraus die Lehre ziehen, daß es für sie ein erstes Selbsterhaltungsgebot ist, für die Stärkung und den Ausbau ihrer Organisationen alles aufzubieten, das aufgegeben werden kann. Nur dadurch konnte die schwedische Arbeiter-

klasse den gut organisierten wuchtigen Angriff der Unternehmer zurückweisen, daß sie die letzten Jahre so überaus fleißig und opferfreudig ihre Organisation festigte und für Schulung und Disziplin in ihren Reihen Sorge trug. Der schwedische Kampf lehrte aber auch, wie absolut überflüssig die theoretische Spielerei mit der Revolutionsromantik ist. In keiner Arbeiterbewegung eines Landes dürfte die graue Theorie des Generalstreiks so wenig eine Heimstätte gehabt haben wie in Schweden, dessen politische und gewerkschaftliche Arbeiterorganisationen seit jeher durchaus praktische Ziele verfolgten, in der praktischen Arbeit aufgehen. Gerade deshalb aber, weil die Arbeiterbewegung Schwedens ihre Aufgabe nicht in Worten, sondern in Taten erledigt, gelang ihr der Entschluß, und die Durchführung des großen Kampfes so einheitlich, wie geschehen. Leute des praktischen Lebens waren es, die den Kampf beschloßen und ihn zum glücklichen Ende führten. Die Diskussionen darüber sparte man bis nachher. Das bestärkt auch die Auffassung des Kölner Gewerkschaftskongresses, daß man seine Aktionsfreiheit nicht durch Neben und Resolutionsbinden binden soll, sondern daß die jeweilige Taktik aus der Situation hervorgehen muß. Beherzigt man auch in Deutschland die Lehre, dann hat der schwedische Kampf auch für die praktische Kampfesführung der deutschen Arbeiter einen guten Erfolg gehabt.“

**Staatliche Subvention der Arbeitslosenklassen in Genf und Basel.** Am 6. November des verfloßenen Jahres, nach ziemlich langen Verhandlungen, stimmte der Große Rat des Kantons Genf ein von dem sozialdemokratischen Ratmitglied Nicolet eingebrachten Gesetzentwurf zu, der ausschließlich die staatliche Unterstützung der gewerkschaftlichen Arbeitslosenklassen regelt. Nach diesem Gesetze, dessen vorläufige Gültigkeit auf zehn Jahre festgesetzt ist, garantiert der Staat „den gewerkschaftlichen Vereinigungen oder Gruppierungen, die eine Arbeitslosenversicherungskasse besitzen, eine Subvention von 60 Prozent jeder Unterstützung, die jedem regelrecht eingeschriebenen Mitgliede dieser Klasse gewährt wird.“ Nur solche Organisationen erhalten diese Unterstützung, die sich alljährlich in der Staatskanzlei anmelden und die Bestimmungen des Gesetzes anerkennen. Danach müssen sie bei der Ummeldung im Handelsregister eingetragen sein, ein Exemplar der Statuten und des Reglements, soweit dieselben die Arbeitslosenunterstützung betreffen, deponieren und für die Arbeitslosenversicherung eine besondere Buchführung einrichten. Die Staatssubvention kann für jedes Mitglied nur für 60 Tage innerhalb eines Jahres reklamiert werden, und zwar nur für solche, die im Kantone Genf seit einem Jahre wohnen oder seit mindestens einem Jahre einer schweizerischen Vereinigung angehören. Arbeitslosigkeit, die die Folge eines Streiks, einer Krankheit, physischer Unfähigkeit, oder eines Unfalles ist, berechtigt nicht zur Staatssubvention. — Die Gewerkschaften des Kantons Genf haben, trotz teilweise heftiger Opposition der Anarchisten, inzwischen fast ausnahmslos ihre Anmeldung bewirkt.

Das Kantone Baselstadt zahlte bisher der Arbeitslosenklasse des Arbeiterbundes 2000 Fr. (anfänglich nur 1000 Fr.), derjenigen der Typographia 400 Fr. jährliche Subvention, ohne daß ein besonderes Gesetz dieses bestimmt hätte. Der Große Rat dieses Kantons hat nun am 16. Dezember 1909 ebenfalls ein Gesetz betreffend Errichtung einer staatlichen Arbeitslosenklasse und Unterstützung privater Arbeitslosenklassen genehmigt. Wie schon der Titel sagt, steht dieses Gesetz auch eine selbständige staatliche Arbeitslosenklasse vor, mit Beiträgen des Staates wie auch der Versicherten. Die Bestimmungen über die Unterstützung der gewerkschaftlichen Arbeitslosenklassen enthalten leider hier die Bestimmung, daß die Unterstützung auch für solche vorfällt, die infolge einer Aussperrung, der ein Streik oder eine Sperre im gleichen Gewerbe vorausging, arbeitslos sind. Nebenfalls aber bedeuten die erwähnten Gesetze einen bedeutungsvollen Fortschritt auf dem Gebiete der Anerkennung der Pflicht des Staates, die Opfer der heutigen Wirtschaftsweise zu unterstützen.

### Technisches.

**Patentschau.** Vom Patentbureau O. Krueger & Co., Dresden, Schloßstr. 2. Abschriften billigt. Auskünfte frei.

#### Erteilte Patente:

Nr. 22 g. 218 313. Verfahren zum Fixieren von Pastellfarben. Ernst Froboese, Freudenstadt, Württemberg. Ang. 13. 11. 1906.

Nr. 75 c. 218 350. Verfahren zum Herstellen von Schablonen, mit denen geschlossene Linien in einem Arbeitsgange aufschabloniert werden können. Zusatz zum Patent 211 294. Walter Krug, Berlin. Ang. 10. 6. 1909.

#### Gebrauchsmuster:

Nr. 75 c. 404 504. Luftreinigungsvorrichtung für Farb-zerstäuberanlagen. Clemens Graaff, Berlin und Hans Mitroch, Schöneberg. Ang. 31. 8. 1908.

### Fachliteratur.

**Deutsche Malerzeitung Die Maler.** Heft 10, Januar 1910, ist erschienen. Das Heft mit seinen prächtigen Tafeln bietet der Kollegenschaft interessanten, gut zu verwertenden Material. Von dieser illustrierten Zeitschrift für Malerei erscheinen jährlich 12 Monatshefte und 52 Wochennummern. Für Deutschland beträgt das Abonnement vierteljährlich 3 M., für Oesterreich-Ungarn 4 K., für das übrige Ausland 4.50 M. Verlag von Georg D. W. Callwey in München.

### Literarisches.

**Handbuch der sozialdemokratischen Parteien 1863 bis 1909.** bearbeitet von Wilhelm Schröder, komplett in 18 Lieferungen à 30 Pfg. zu je 32 Seiten. Verlag von G. Birk & Co., m. b. H., München. Soeben ist die zweite Lieferung des Handbuchs erschienen. Es werden darin behandelt: Anarchisten, Antisemitismus, Arbeiter, ausländische Arbeiterpresse, Verein Arbeiterklub, Arbeitersekretariate, Arbeiterversicherung, Arbeiterkammern, Arbeiterkammern, Arbeitslosenversicherung, Archiv der Partei, Ärzte und Krankenkassen, Auswanderungswesen, Ausweisungspolitik, Baden.

Die Anordnung und Behandlung der einzelnen Fragen ist durchaus lobenswerth und wird das Werk nach Abschluß eine Lücke in der Parteiliteratur ausfüllen.

Arbeiter-Jugend. Aus dem Inhalt der soeben erschienenen Nr. 2 heben wir hervor: Die Lehre. — Die politischen Parteien. — Was heißt Liberal? — Aus meiner Kindheit. Von Otto Krille (Fortsetzung). — Der Dichter der Mäuer. (Illustriert.) Von Dr. Wilhelm Hausenstein. — Das Feudal- oder Lehnsystem. — Vom Agitationsfeld der evangelischen Jünglingsvereine. — Zur wirtschaftlichen Lage der Lehrlinge usw. — Beilage: Der Weihnachtsfest. Erzählung von Ernst Zahn. — Die Uhr. Von Maxim Gorki. — Ueber die Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit (Schluß). Von H. Weimann. — Ein fühner Forscher. (Illustriert). — Neues von Witt und Wilm. Von Thea Wittmann. — Ein Feenmärchen. — Schneeschipper. Gedicht von Ludwig Lessen usw.

„In Freien Stunden“. In dem soeben erschienenen Heft 2 des 14. Jahrganges gelangt die erste Fortsetzung des Romans „Die Abendburg“ von Bruno Wille zum Abdruck. Ueber diesen preisgekrönten Roman schrieb der „Vorwärts“ kürzlich folgendes:

„Preisgekrönte Dramen und Romane haben uns schon oft eine rechte Ernüchterung bereitet. Hier darf man sich aber einmal aus ganzem Herzen freuen, denn ein deutsches Buch im allerbesten Sinne führt den Leser wieder einmal in das romantische Land, darinnen die geheimnisvollen Märchen, die bunten Mäfel blühen. Wer am Neuzerker klebt, wird den Roman unter die historischen reihen, denn die Ereignisse des dreißigjährigen Krieges umgeben die Begebenheiten, der Untergang der Wallenstein, Magdeburgs Zerstörung gibt den dunklen Hintergrund zur frei erfundenen Fabel. — Es ist ein echtes Feiertagsbuch, das hinausführt auf blühende Wege deutschen Waldes und Gebirges, über bunte Abenteuer, Märchenpoesie und trophischen Zeichen in die blauen Fernen, vor deren Leuchten der Alltag verfließt.“

Allen neu hinzutretenden Lesern der Zeitschrift „In Freien Stunden“ wird der Anfang des Romans nachgeleitet. „In Freien Stunden“ kostet nur 10 Pf. pro Heft und ist durch alle Buchhandlungen, Kolporture, Postanstalten sowie vom Verlag der Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW. 68, zu beziehen.

Erzählergeschichte ist der Titel des soeben im Verlag der Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW. 68, erschienenen dritten Heftes der Bibliothischen Geschichten von Max Maurenbrecher. Der Inhalt ist auch in diesem Heft sehr interessant und vielseitig.

Der Verlag verfolgt mit der Herausgabe dieser Schriften den Zweck, zum geschichtlichen Verständnis der Nation beizutragen, und ist die Lektüre jedem nach Aufklärung Streben durchaus zu empfehlen. Preis des Heftes 1 Mark, Volksausgabe 40 Pfennig. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, Kolporture und Rettungsstationen.

Le Traducteur, The Translator, Il Traduttore, drei Halbmonatschriften zum Studium der französischen, englischen, italienischen und deutschen Sprache. — Diese Wäppter sind so eingerichtet, daß dem französischen, englischen oder italienischen Original gute Uebersetzungen oder erklärende Fußnoten beigegeben sind, die dem Lernenden leicht über die Schwierigkeiten hinweghelfen und das Studium äußerst angenehm und fast mühelos

machen. Außerdem vermitteln diese Wäppter die Korrespondenz in fremder Sprache, sodaß mancher unserer Leser in ihnen ein ausgezeichnetes Mittel zu seiner Verbesserung finden wird. — Probeummern für Französisch, Englisch oder Italienisch kostenfrei durch den Verlag des „Traducteur“ in La Chaux-de-Fonds (Schweiz.)

Briefkasten.

D. W. G. Mische Schlenkretze mit 1 Teil Leinölstrich, 1 Teil Sikkativ und 3 Teilen Kopalack zu einem steifen Brei. Bestreiche damit die Buchstaben und drücke sie dann auf die Glasscheibe.

Sterbetafel.

Berlin. Am 19. Januar starb der Kollege Otto Meising, 42 Jahr alt. (Bezirk NW.)  
Greiz. Am 4. Januar 1910 starb nach schwerem Leiden unser langjähriges treues Mitglied Hermann Siefert.

Weimar. Am 16. Januar starb nach längerer Krankheit unser treuer Kollege Hermann Geilung im Alter von 39 Jahren an der Proletarierkrankheit. Ehre ihrem Andenken!

Vereinsteil.

Bekanntmachung.

In Nr. 48 des „Vereins-Anzeiger“ vom vorigen Jahre wurde unter dieser Bekanntmachung die Ausstellung eines Duplikats Nr. 33932 für das Mitglied Hermann Berger bekannt gegeben. Das alte Mitgliedsbuch ist dem Kollegen gestohlen worden und hat der Dieb es verstanden, vom 14. November bis zum 31. Dezember 1909 die Summe von 21 Mk. als Reiseunterstützung zu erheben. Diesem Schwindler wäre es nicht möglich geworden, wenn von den Auszahlern der Reiseunterstützung nach den gegebenen Vorschriften gehandelt worden wäre. Es heißt daselbst: „Um sich vor Mißbrauch der Unterstützung zu schützen, ist es nötig, daß nebst dem Mitgliedsbuche und der Reiselegitimation auch die persönlichen Ausweispaßpapiere, Zinsabentarte usw. vorgezeigt werden.“ Folgende Filialen haben dieses nicht beachtet: Worms, Darmstadt, Frankfurt a. M., Cassel, Göttingen, Hildesheim, Hannover, Minden, Hamm, Dortmund, (Hamm zweimal), Bielefeld, Osnabrück, Bremen, Hamburg, Neumünster und Kiel. Wir machen hiermit nochmals die Filialverwaltungen darauf aufmerksam, daß alle zu Unrecht ausgezahlten Gelder an Reiseunterstützung von der Hauptkassa zurückgewiesen werden.

Die Erhebung eines Sommerwochenbeitrages von 60 Pf. und eines Winterwochenbeitrages von 25 Pf. vom 1. November 1910 wird der Filiale Lörrach beauftragt.

Der Vorstand.

Bericht der Hauptkassa vom 18. bis 24. Januar. Eingefandt wurde für die Hauptkassa: Reichenbach A 13.05, Osnabrück 172.96, St. Gallen 14, Hannover 2134.52, Düren 36.58, Trier 15, Nürnberg 709.46, Weis-

wasser 60, Coblenz 46, Kolberg 5.50, Verband der christlichen Maler 20, Verband der Hirsch-Dunderschauer Maler 5.

Für den „Vereins-Anzeiger“: St. Gallen 4.50.

Material wurde versandt:

B. = Beitragsmarken. C. = Eintrittsmarken. D. = Duplikatsmarken. W. M. = Vereins-Anzeiger-Marken. M. M. = Marken-Mappen. F. = Futterale. Br. = Broschüren. K. = Kalender. Pr. = Protokolle.  
Bremen 2000 B. a 60 S., 500 B. a 35 S.; Cassel 8000 B. a 60 S., 4000 B. a 25 S.; Erfeld 10 B.; Grimnitzschau 3 B.; Dessau 10 B.; Darmstadt 12 B.; Dresden 10 000 B. a 60 S., 10 000 B. a 20 S.; Duisburg 800 B. a 60 S., 30 B.; Eberfeld 4000 B. a 25 S.; Frankfurt a. M. 20 000 B. a 25 S., 200 B.; Freiburg 10 B.; Gera 3000 B. a 55 S., 1200 B. a 20 S.; Greiz 5 B.; Hamborn 20 B.; Herford 8 B.; Hildesheim 10 B.; Hirschberg 30 B.; Karlsruhe 10 B.; Leipzig 4000 B. a 60 S., 2000 B. a 55 S., 400 B. a 35 S., 8000 B. a 20 S., 400 B.; Magdeburg 30 B.; München 5000 B. a 60 S., 25 B., 50 B.; Neife 400 B. a 50 S., 400 B. a 20 S., 20 B., 1 B.; Oberlein 400 B. a 20 S.; Osnabrück 200 B. a 55 S., 400 B. a 20 S.; Plauen 1200 B. a 60 S., 2 B. M. M.; Recklinghausen 10 B.; Siegen 10 B.; Straßburg 2000 B. a 60 S., 1200 B. a 25 S.; Stuttgart 25 B.; Thon 10 B.; Wiesbaden 100 B., 10 B.; Würzburg 4000 B. a 20 S.  
S. Wentker, Kassierer.

Zentral-Franken- und Sterbekasse

der Maler und verw. Berufsgenossen Deutschlands (Eingetragene Stiftung Nr. 71.)

Bericht des Hauptkassierers vom 16. bis 22. Januar. Ueberflüsse von den örtlichen Verwaltungen wurden eingefandt von Altk-Waden-Waden 90 A.; Rodach-Cottbus 100 A.; Bruns-Überwalde 75 A.; Meyer-Bergedorf 60 A.; Trarbert-Eisenach 50 A.; Tabarelli-Eisleben 50 A.; Daur-Erlingen 40 A.; Kilmbe-Schweidnitz 34.55 A.; Braumann-Varmen 200 A.; Wahl-Neutlingen 50 A.

Zuschüsse an die örtlichen Verwaltungen wurden abgefandt an Schiller-Charlottenburg 300 A.; Struck-Göttingen 200 A.; Eberling-Weimar 100 A.; Hommen-Cöln a. Rhein 300 A.; Krahmam-Dortmund 300 A.; Stranz-Landau i. Pfalz 150 A.; Zimmer-Oberschöneweide 100 A.

Krankengelder erhielten Buchn. 5476, F. Mentel in Cassel, 22.50 A.; Buchn. 23 787, F. Glöner in Modderwiese, 13.50 A.; Buchn. 24 864, R. Lemger in Breslau, 13.50 A.; Buchn. 24 803, G. Witz in Jittau, 20.25 A.; Buchn. 35 680, W. Hünermund in Lutter (Eichfeld), 13.50 A.; Buchn. 32 008, R. Großmann in Roppot, 11.25 A.; Buchn. 7699, F. Hartmann in Limburg a. Lahn, 13.50 A.; Buchn. 5500, W. Wolbe in Cassel, 13.50 A.; Buchn. 19 741, W. Möbius in Wallerstein in Bayern, 13.50 A.; Buchn. 2910, F. Klingler in Hart in Hohenzollern, 13.50 A.; Buchn. 24 318, C. Spielmann in Cassel, 13.50 A.; Buchn. 988, R. Harzbecker in Bieren, 11.25 A.; Buchn. 2592, M. Flebig in Nauen, 13.50 A.; Buchn. 14 054, R. Mieskau in Graubenz, 13.50 A.

In Gostar ist eine Verwaltungsstelle errichtet. Bevollmächtigter: S. Derete, Kornstr. 26; Kassierer: S. Uebe, Beckstr. 11.  
F. S. Busse, Hamburg 22, Schmalenbeckerstr. 17.

Anzeigen.

Gesang-Verein der Lackerer, Berlin

M. v. A. S. B.  
Übungsstunde jeden Montag abends von 9-11 Uhr im Rosenthaler Vereinshaus von Leopold Zahn.  
Berlin, Rosenthalerstraße 57.  
Sangeslustige Kollegen willkommen.

Anstreichergeschäft in Vorort von Düsseldorf.

9 Jahre bestehend, ist wegen anderer Unternehmungen sof. mit od. ohne Haus billig zu verk. Off. an Alwin Linden, Dekorationsm. und Anstreichergeschäft, Ertrath, Kreuzstr. 33.

Flottgehendes Malergeschäft.

Schönes Wohnhaus mit großer, heller Veranda und Garten ist in einer größeren Stadt Hofsteins (34 000 Einw.) baldigst, ev. zum Frühjahr, unter sehr günstigen Bedingungen und wenig Anzahlung zu verkaufen. Offerten unter M. 100 an die Exped. dieses Blattes.

Malergeschäft, flottgehend (Vorort Berlins).

ist unter günstigen Bedingungen für 1200 Mark zu verkaufen. Aufträge für 15 000 Mark können sofort mit übernommen werden. Offerten unter M. 13, 150 an die Exped. b. Zeitung.

Malergehilfen

usw., welche eine äußerst leistungsfähige Tapetenfirma vertreten wollen, belieben umgehend Adresse mit näherer Angabe unter G. 20 an die Expedition dieses Blattes einzusenden.

Sager ist nicht nötig, kollossaler Nebenverdienst. Vertreter werden an allen Orten in Plätzen angenommen.

50 bunte Malvorlagen Mk. 6.—

Landschaften, Blumen, Tiere, Seestücke, Damen etc. Ph. Brühl, Oeffen i. Westf.

Erhebungen über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse 1909.

Broschiert Mark 2.—, gebunden Mark 2.50 (für Mitglieder nur Mark 1.— bzw. Mark 1.50). Ferner: Protokolle und Entscheidungen in bezug auf den Normaltarif im Malergewerbe. Preis Mark 1.—

Die Bestellungen können bei den Filialen oder direkt beim Vorstand eingereicht werden.

Filialbeamter gesucht!

Die Filiale Düsseldorf sucht zum 15. Februar 1910 einen Filialbeamten. Bewerbungen sind bis zum 5. Februar einzuwenden. Die Bewerber sollen nähere Angaben über Alter, Beruf, Zugehörigkeit zur Organisation und die bisherige Betätigung in derselben machen. Ein selbstverfäppter Auftrag über die Aufgaben eines Filialbeamten ist der Bewerbung beizufügen. [M 8,60] Der Beamte muß die Passengeschäfte führen, die Agitation betreiben und einen Teil Beiträge einlassen. Der Vorstand der Filiale Düsseldorf.

Die grossen Erfolge

welche unser Institut auch im letzten Semester zu verzeichnen hatte, bestehen darin, dass die Leistungen unserer Schüler auf verschiedenen Malertagen die höchsten Preise erhielten und heute schon zwei Herren die Berechtigung zum Einjährigen-Dienst erlangten.

Schule für Holz- und Marmormaler und moderne Techniken von Fr. Weiershausen & Co., Hamburg 5

Lindenstrasse 10. Unterricht vom 15. Oktober bis 15. März. Man verlange Prospekt.

Jeder intelligente Maler wird sich in seinem Interesse und im Interesse seiner Firma über die Fortschritte der einschlägigen Industrie orientieren.

Mahlers Fondin

versendet gratis und franko Mahler & Co., Bamberg II.

Gutgehende Lackiererei

Umstände halber sofort zu verkaufen. Stesstant wird auf Wunsch in Möbelmaleret etwas eingerichtet. Erforderlich sind 700 Mark für Warenbestände und Gerätschaften. Näb. bei Rudolf Häger, Lackierer

Hermann Stramm

Berlin SO., Ritterstr. 123.

Prospekt frei! Für Lackierer

werden Privat-Abendkurse in allen Spezial-arbeiten dieser Branche abgehalten. Anmeldungen erbeten an Franz Kordt, Düsseldorf, Scheurenstr. 11 u. Bruchstr. 115 e.

Der Neue Prospekt der

Prachtvollen Schülerarbeiten

vom Kunstgewerblichen Institut für Maler

H. Schmid-Engweiler, Zürich

ist soeben erschienen und gratis erhältlich. Porto n. b. Schweiz f. Briefe 20, Karte 10 S.

Maler - Mäntel,

beste Qualität mit schrägen Taschen und Umgelegt. Nur eigenes Fabrikat.

110 120 130 140 cm lang jeht 2.90 3.10 3.25 3.40 M

Sofen aus Messelstoff 2.— M. Rücken 40 S, Dreil-Sofen und Sack a 3.— M, Extra-Größen 3.30 M. 11. Qualität 25 S billiger. Wie bitten Oberweite und Schrittlänge anzugeben.

D. Wurzel & Co., Berlin, Brückenstraße 13, I.

Arieg-

en können Sie bei mir nichts umsonst, aber gut und billig werden Sie bedient in Malerartikeln, Farben, Lacken, Pinseln, Tintenfarben und Maltkästen. Verlangen Sie Preisliste. G. Job, Nürnberg 6, Fegelsasse 18.

Der heutigen Nummer liegt die Nr. 8 des Korrespondenzblattes für die Bevollmächtigten unserer Filialen bei.

Für die Redaktion verantwortlich: M. Marz, Hamburg, Schmalenbeckerstraße 17.

Verlag von S. Wentker, Hamburg 22. Druck von Friedrich Meyer, Hamburg 22.